

Statut

der

Universität Jena.

---

Universitätsarchiv Jena

BESTAND A

Nr. 25 d

---

1 8 2 9.

## Erster Abschnitt.

Universität im Allgemeinen, Facultäten, Lehrer, Studirende, Vorlesungen, wissenschaftliche Institute und Sammlungen, Vermögen und dessen Verwaltung, Beamte und Unterbeamte, Universitätsverwandte, Gerichtsbarkeit.

### Erstes Kapitel.

Von der Universität im Allgemeinen.

#### §. 1.

Die Universität besteht als eine höhere Bildungs- und Unterrichtsanstalt, deren Zweck es ist, gehörig vorbereitete Jünglinge für die Kirche und den Staatsdienst tüchtig zu machen; überhaupt aber das Wahre, Schöne, Gute und Heilige nicht nur in sich zu bewahren, sondern auch immer mehr zu verbreiten.

Bestimmung der Universität.

#### §. 2.

Die Universität ist, in dieser Bedeutung als Corporation anerkannt, unmittelbar unter dem Schutze und der Aufsicht ihrer Durchlachtigsten Erhalter. Sie hat

Stellung derselben in dem Staate als Corporation;

ihre eigenen Statuten, ihr eigenes Vermögen, ihre eigene Wittwencasse, führt ihr eigenes Siegel und genießt zu Beförderung ihres Zwecks alle die Rechte und Privilegien, welche ihr in dem Stiftungsbriebe vom 15. August 1557 verliehen worden sind, oder welche sie sonst aus einem rechtmäßigen Titel erworben hat, z. B. die Patrimonialgerichtsbarkeit der Syndicatsgerichte zu Jena, die Patrimonialgerichtsbarkeit der Dotalgüter Remda und Apolda, die Landstandtschaft wegen dieser Güter in dem Großherzogthume Sachsen, Weimar, Eisenach.

## §. 3.

als geordnete Corporation;

Die Universität ist eine geordnete Corporation. Sie hat in dem Prorektor, dem Concilium (engerem Rathe) und dem Senate (weiterem Rathe) ihre Vorsteher und Vertreter, unter Bestimmungen, welche in dem zweyten Abschnitte dieses Statutes enthalten sind.

## §. 4.

insonderheit gegen die Behörden.

Nur aus den Ministerien oder von einem mit besonderem höchstem Auftrage dazu versehenen Staatsdiener hat die Universität Anweisungen und Befehle zu empfangen. Darnach richtet sich auch die Verantwortlichkeit derselben. Privatrechtliche Angelegenheiten, in welchen die Universität als moralische Person gerichtlich in Anspruch genommen wird und Recht zu geben hat, sind vor den Gerichten des Großherzogs

thums Sachsen, Weimar, Eisenach als „schriftsässige Sachen“ zu behandeln. Der Prozeß und die Entscheidung in erster Instanz gehören vor die Landesregierung zu Weimar.

## §. 5.

Zu der Universität gehören:

Personat.

- 1) alle bey derselben angestellte Lehrer;
- 2) alle diejenigen, welche unter die Zahl der Studierenden vorschriftsmäßig aufgenommen worden sind;
- 3) alle zum Dienste in den Geschäften der Universität öffentlich angestellte Beamte und Unterbeamte;
- 4) alle Universitätsverwandte, d. h. alle diejenigen Personen in der Stadt Jena, auf welche sich das der Universität verliehene Recht einer eigenen Gerichtsbarkeit (Patrimonialjurisdiction) erstreckt (§. 64.).

## §. 6.

Die Gesamtheit der Lehrer umfaßt:

Lehrer.  
Ordnung  
derselben;

- 1) die ordentlichen Professoren,
- 2) die ordentlichen Honorarprofessoren,
- 3) die außerordentlichen Professoren,
- 4) die als Privatdocenten an dem Lehrgeschäfte Theil nehmenden Männer,
- 5) die bey der Universität angestellten Lectoren der neueren Sprachen, die Lehrer der Künste und die Exercitienmeister.

## §. 7.

nach den  
Hauptzweigen des Un-  
terrichts.  
Facultäten.

Die sämmtlichen Professoren und Privatdocenten theilen sich, nach den angenommenen vier Hauptzweigen des höheren wissenschaftlichen Unterrichts, in vier Facultäten: die theologische, die juristische, die medicinische und die philosophische.

Diese Eintheilung und Reihenfolge gilt aber nur für die Ordnung im Unterrichte, in den Senats- und Conciliensitzungen, sowie für die Ausübung derjenigen Rechte, welche den Facultäten als solchen zustehen; sie bestimmt keineswegs den Rang der akademischen Lehrer unter einander. Die juristische Facultät als Spruchcollegium (Juristenfacultät) sowie der Schöppenstuhl bleiben für sich bestehende, von der Universität völlig unabhängige Institute.

## §. 8.

Genauere  
Bestim-  
mung dar-  
über.

Zu dem Gebiete der philosophischen Facultät gehören, außer den eigentlich philosophischen, auch die philologischen, historischen, mathematischen und staats- wirthschaftlichen oder cameralistischen Disciplinen.

Die Exegese des alten und neuen Testaments, die Kirchengeschichte, die Religionsphilosophie und die Geschichte der Religion dürfen von Mitgliedern der theologischen und der philosophischen; das Naturrecht, so wie die deutsche Staats- und Verfassungsgeschichte von Mitgliedern der juristischen und der philosophis-

chen, die medicina forensis von Mitgliedern der juristischen und der medicinischen, das Kirchenrecht von Mitgliedern der theologischen und der juristischen, endlich die Psychologie und Anthropologie, so wie die naturwissenschaftlichen Disciplinen überhaupt, insbeson- dere Botanik und Chemie, auch Pharmacie, von Mitgliedern der medicinischen und der philosophischen Facultät vorgetragen werden.

## Zweytes Kapitel.

## Von den Facultäten.

## §. 9.

Die Facultäten im engeren Sinne bestehen als ge-  
ordnete Collegien in der Universität. Mitglieder derselben sind fortwährend die ordentlichen Professoren (Facultisten) in der unter §. 21 angegebenen Zahl. Andere Professoren haben nur dann Sitz und Stimme, wenn sie ihnen von den Durchlauchtigsten Erhaltern besonders verliehen worden sind (Facultätsbesitzer).

Facultäten  
im engeren  
Sinne.

## §. 10.

Nach eigenen Statuten, welche als ergänzende  
Theile des gegenwärtigen Hauptstatutes zu betrach-  
ten sind, ist jede Facultät selbständig, aber doch nur  
in dem Ganzen der Universität und darum mit beson-

Verhältnis  
derselben zu  
der Univer-  
sität.

deren Verpflichtungen und mit Verantwortlichkeit gegen das Ganze.

## §. 11.

Folge bar-  
aus.

Der Prorector und der Senat dürfen und sollen die ihnen zustehende Aufsicht über die gesammte Univerſität auch über die einzelnen Facultäten mit erstrecken. Nehmen sie in den Facultäten oder in dem Geschäftskreis und Wirkungskreis derselben etwas der Univerſität unmittelbar oder mittelbar nachtheiliges wahr, so liegt es in ihren Pflichten, wie in ihren Rechten, daß sie darüber einen Aufschluß fordern und, wenn freundliche Erinnerungen und Vermittelungen ohne Erfolg seyn sollten, die Sache zur höchsten Entscheidung bringen. Hiernach hat der Senat besonders auch dann zu verfahren, wenn Irrungen der Facultäten unter einander oder mit ihren einzelnen Gliedern entweder durch die Partheyen selbst zu seiner Kenntniß kommen, oder ihm in den für die Univerſität nachtheiligen Folgen sonst bekannt werden.

Was eine der Facultäten in ihren Angelegenheiten den Durchlauchtigsten Erhaltern vortragen will, hat sie zuvörderst bey dem Senate einzureichen. Dieser soll einen solchen Vortrag nothwendig an seine Bestimmung gelangen lassen, aber begleitet von seinem Gutachten.

Die Facultäten einerseits und der Prorector und der Senat andererseits verkehren unter einander in

Schriften auf halbgebrochenen Bogen ohne alle Förmlichkeit.

## §. 12.

Rechte der Facultäten sind:

Rechte der  
Facultäten.

- 1) die Haltung eigener Zusammenkünfte;
- 2) die Führung eines eigenen Siegels;
- 3) die Ertheilung akademischer Würden, auf Ansuchen oder (§. 78) aus eigener Bewegung;
- 4) die Besetzung des Prorectorats nach einer bestimmten Reihenfolge (§. 71 u. 72);
- 5) das Recht zu verlangen, daß von Seiten keiner Facultät ohne besondere, allerdings nachzulassende, Vereinbarung darüber in das Unterrichtsgebiet der andern (§. 8) übergegriffen werde;
- 6) alle Rechte, durch welche die Erfüllung der den Facultäten obliegenden Verbindlichkeiten (§. 13) bedingt ist, z. B. bey Besetzung der ordentlichen Lehrerstellen (§. 25) Annahme der Privatdocenten (§. 34);
- 7) das Recht, innerhalb ihres Unterrichtsgebiets Zeugnisse auszustellen, z. B. über die Tüchtigkeit eines Candidaten;
- 8) das Recht, auf Ersuchen anderer Collegien oder von Privatpersonen Gutachten und Bedenken zu ertheilen;
- 9) das Recht, auf gewisse Gebühren und Bezüge, theils nach den genaueren Bestimmungen der Facul-

tätsstatuten, theils nach eigenem Ermessen, z. B. für erforderliche und erteilte Gutachten.

## §. 13.

Obliegenheiten derselben.

Zu den Obliegenheiten der Facultäten und zwar für jede derselben in ihrem Kreise gehören:

- 1) die Sorge für die Vollständigkeit des Unterrichts in der Weise, daß die Studirenden in dem Laufe eines jeden Halbjahres oder wenigstens in dem Laufe eines jeden Jahres zu allen Hauptcollegien ihres Faches die Gelegenheit erhalten;
- 2) die erste Sorge für die Wiederbesetzung der Lehrstellen, welche erledigt worden sind, und überhaupt für die Ausfüllung aller Lücken, welche in dem Unterrichte sich ergeben;
- 3) die Sorge für die Vervollständigung der Universitätsbibliothek durch gutachtliche Vorschläge und Angabe der fehlenden, nothwendig anzuschaffenden Werke von Halbjahr zu Halbjahr bey dem Senate;
- 4) die Aufstellung der Preisfragen für die Studirenden, die Prüfung der darauf eingegangenen Arbeiten und die Vertheilung der Preise;
- 5) die Ertheilung von Gutachten in Angelegenheiten der Universität, so oft solche von dem Senate verlangt wird;
- 6) die den Promotionen vorausgehenden, gewissenhaften Prüfungen, welche stets vor versammelter Facultät gehalten werden sollen, nach weiterer Bestimmung der Facultätsstatuten und nach den Vorschriften, welche darüber die Durchlauchtigsten Erhalter entweder vereint oder in Bezug auf ihre Landesländer in besonderen Landesgesetzen annoch erlassen dürften.

## §. 14.

Die Angelegenheiten der Facultäten, besonders in Ausübung der vorangegebenen Rechte und in Erfüllung der vorangegebenen Verbindlichkeiten, werden collegialisch behandelt. Es können Facultätsbeschlüsse sowohl durch schriftliche Abstimmungen auf Umlaufen (Missiven) als durch mündliche Erörterungen und Abstimmungen in Zusammenkünften (Conseffen) gefaßt werden. Jedes Mitglied der Facultät hat das Recht, auf eine Zusammenkunft anzutragen. Bey getheilten Meinungen unter den Gliedern einer Facultät entscheidet nur absolute Stimmenmehrheit. — Die Leitung der Geschäfte ist in jeder Facultät einem ihrer Mitglieder übertragen, dem Decan. Diesem steht noch der Senior zur Seite. Den Titel: Ordinaricus mit eigenen Rechten und Verpflichtungen führt nur das erste Mitglied der juristischen Facultät.

Behandlung und Leitung der Facultätsangelegenheiten.

## §. 15.

Das Amt eines Decans (das Decanat) wechselt unter den Mitgliedern der Facultät von Halbjahr zu Halbjahr.

Decan. Decanat.

Halbjahr gleichzeitig mit dem Proreectorate (S. 70) nach ihrer Eigordnung. — Um Decan werden zu dürfen, muß man aber wenigstens ein Jahr lang Mitglied der Facultät gewesen seyn. — Trifft die Reihe des Proreectorates und des Decanats für dasselbe Halbjahr in einer Person zusammen, so tritt in Ansehung des Decanats ein Tausch mit dem unmittelbaren Nachfolger ein. Ist der zeitige Decan durch triftige Gründe in einzelnen Fällen oder auf eine Zeit lang verhindert, sein Amt zu verwalten, so ersetzt ihn in der Regel der zuletzt abgegangene Decan (Exdecan). Stirbt ein Decan vor dem Ablaufe seines Decanats, so hat die Facultät einen Prodecan zu ernennen. In dieser Eigenschaft, als Prodecan, handelt überhaupt jeder andere ordentliche Professor, wenn er Amtsverrichtungen des Decans auf besonderes Ersuchen desselben oder in besonderem Auftrage seiner Facultät übernimmt.

## §. 16.

Die Stelle des Seniors bekleidet in der juristischen Facultät das auf den Ordinarius folgende Mitglied; in den übrigen Facultäten hingegen dasjenige Mitglied, welches in dieser Eigenschaft (nach seinem Eintritte in die Facultät) wirklich das älteste ist.

Der Senior.

## §. 17.

Der Decan hat alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche die ihm übertragene Leitung der Geschäfte <sup>Rechte und Verbindlichkeiten des Decans.</sup> notwendig mit sich bringt. Besonders wichtig, zum Theil nach hinzutretenden speciellen Bestimmungen, sind folgende:

- 1) Er hat den Vortritt und den Vorsitz in seiner Facultät, hat ferner bey feyerlicher Gelegenheit eine Amtsstracht und bezieht einige, in den Facultätsstatuten näher angegebene Emolumente.
- 2) Er bewahrt alle der Facultät zugehörige Bücher, Urkunden, currente Acten, Siegel u. s. w., sowie die Schlüssel zu ihrem Archive.
- 3) Bey ihm wird alles angebracht, was die Facultät betrifft, auch von den Mitgliedern der Facultät selbst, z. B. der Antrag auf eine Zusammenkunft; er eröffnet alle an dieselbe gelangende Zufertigungen und Eingaben.
- 4) Er hat die Umlaufe (Missive) zu entwerfen, durch welche die Mitglieder der Facultäten von Facultätsangelegenheiten in Kenntniß gesetzt, oder zu schriftlichen Abstimmungen aufgefordert werden; er veranstaltet die Zusammenkünfte der Facultät, ladet die Mitglieder zu diesen schriftlich ein und führt das Protokoll bey mündlichen Vorträgen, Berathungen und Abstimmungen.
- 5) Er zieht den Facultätsbeschluss aus den Abstimmungen.

- mungen; und hierbey gilt seine eigene Abstimmung mit, ja es wird dieselbe doppelt gezählt, wenn sich dadurch eine entscheidende Stimmenmehrheit gewinnen läßt.
- 6) Er hat die Facultätsbeschlüsse auszuführen, mithin auch alle Gutachten und schriftliche Aufsätze im Namen der Facultät zu entwerfen und die Ausfertigungen, Erlasse und Schreiben, auch die an den Prorector und den Senat, durch seine Namensunterschrift allein zu vollziehen.
- 7) Er veranstaltet nothwendig alle Halbjahre eine Zusammentunft der Facultät zur Berathung über die im nächsten Halbjahre zu haltenden Vorlesungen nach §. 49 und eine zweyte zur Berathung über die Universitätsbibliothek nach §. 13 No. 3 dieses Hauptstatuts.
- 8) Er nimmt Theil an der Fertigung des halbjährigen Lectionskatalogs nach §. 49.
- 9) Er leitet die Prüfungen und Promotionen in der Facultät und läßt, die medicinische Facultät nach §. 16 Nr. 9 ihres Statuts davon ausgenommen, jeder öffentlichen Promotion ein Programm als Einladungschrift vorausgehen.
- 10) Er eröffnet die Disputationen, repräsentirt überhaupt seine Facultät bey allen öffentlichen Vorkommnissen und muß daher nothwendig bey Universitätsfeyerlichkeiten entweder selbst zugegen seyn, oder durch den Exdecan ersetzt werden.

- 11) Er führt ein sogenanntes Decanatsbuch, in welchem alle die Facultät angehende Ereignisse, die bey derselben vorkommenden Geschäfte und die gefassten Beschlüsse aufzuzeichnen sind, auch sammelt er die während der Dauer seines Decanats erscheinenden Programme und anderen Facultätschriften und sorgt für die Abgabe und Vertheilung derselben.
- 12) Er giebt von zwey Monaten zu zwey Monaten einen Auszug aus dem Decanatsbuche an den Senat ab, auf daß bey Haltung der allgemeinen Universitätschronik und bey den Mittheilungen aus solcher in den Literaturzeitungen und den Universitätsannalen davon Gebrauch gemacht werde.

## §. 18.

Der Senior soll im Allgemeinen über die Rechte, Privilegien, Statuten und über das Ansehn der Facultät mit besonderer Aufmerksamkeit wachen, auch den Decan erinnern, wenn derselbe aus Unkunde oder sonst in seinen Pflichten etwas versäumte. Er hat bey Facultätsitzungen die Protokolle mit zu unterzeichnen und die von dem Decan entworfenen Concepte zu Ausfertigungen in den Angelegenheiten der Facultät mit zu signiren, darf folglich verlangen, daß ihm jene, wie diese, von dem Decan zeitig vorgelegt werden.

Ferner nimmt der Senior bey Feyerlichkeiten, bey

Rechte und Verbindlichkeiten des Seniors.



denen die Facultät als solche erscheint, die nächste Stelle nach dem Decan (in der juristischen Facultät nach dem Ordinarius) ein. Er darf endlich, wenn er 65 Jahre alt ist und der Decan und in der juristischen Facultät auch der Ordinarius nicht in gleichem oder noch höherem Alter steht, fordern, daß die Facultätsitzungen in seinem Hause gehalten werden.

## §. 19.

Abgabe des  
Decanats.

Der Decan übergibt seinem Nachfolger das Decanat am Tage des Prorektoratswechsels oder an dem Tage darauf, nachdem er, wie ihm obliegt, acht Tage vorher sämtlichen Facultätsmitgliedern seinen Abgang bekannt gemacht und seinen Nachfolger benannt hat. Der abgehende Decan hat dem antretenden Decan alles zur Führung des Decanates Erforderliche und zwar das Siegel, die Schlüssel, die laufenden Acten, das Statutenbuch und die Missivkasten sofort am Tage des Wechsels, das Decanatsbuch und die übrigen Acten aber in den nächsten vierzehn Tagen auszuantworten. Kommt er dieser Vorschrift zur Ablieferung der Acten u. nicht nach, auch nicht auf die schriftliche Erinnerung seines Nachfolgers binnen drey Tagen, so geht das nächste Mal, wo ihn die Reihe zu Führung des Decanats trifft, dieses Amt bey ihm vorbey; und wer desselben Fehlers wiederholt sich schuldig macht, verliert das Recht zu Führung des Decanats überhaupt.

## §. 20.

Verstirbt ein Decan, ohne vorher noch die Abgabe Todesfall der Acten, Urkunden u. s. w. bewirkt zu haben, so haben die Facultät und weiter der Prorektor und der Senat dafür zu sorgen, daß jene Abgabe aus dem Nachlasse an den ernannten Prodecan unverzüglich geschehe.

Einer Witwe und noch unversorgten Kindern des verstorbenen Decans gebührt von den Decanatsmomenten die fixe Besoldung auf die ganze Zeit des erledigten Decanats ohne Abzug; sind aber weder eine Witwe noch unversorgte Kinder unter den hinterlassenen Erben: so wird auch die fixe Besoldung nach Verhältniß der Zeit zwischen den Erben und zwischen demjenigen Facultätsgliede getheilt, welches die Fortführung des Decanats als Prodecan übernimmt.

## Drittes Kapitel.

Von den Lehrern der Universität.

## §. 21.

Die Zahl der ordentlichen Professoren ist etatmäßig dreihundzwanzig, nämlich vier in der theologischen, sechs in der juristischen, vier in der medicinischen und neun in der philosophischen Facultät. Eine Vermehrung derselben bleibt vorbehalten.

Ordentliche  
Professoren.  
Zahl ders.

Zwey oder mehre dieser Stellen sollen in einer Person niemals vereinigt werden.

## §. 22.

Ordentliche  
Honorar-  
und außer-  
ordentliche  
Professoren.

Die Zahl der ordentlichen Honorar-Professoren und der außerordentlichen Professoren ist unbestimmt. Die Ertheilung einer solchen Professur und das damit verbundene Einkommen hängt ohne irgend eine Vorausbestimmung von der Gnade der Durchlachtigsten Erhalter ab.

## §. 23.

Privatdocenten.

Eben so unbestimmt ist die Zahl der Privatdocenten, d. h. derjenigen Männer, welchen ohne eine feste Anstellung nur das Recht zu Vorlesungen in dem Unterrichtsgebiete einer Facultät ertheilt wird, ingleichen die Zahl der übrigen Lehrer außer den Facultätstäten, der Lectoren neuerer Sprachen u. s. w.

## §. 24.

Akademische  
Bürden der  
Lehrer.

Jeder Lehrer, welcher als solcher in dem Unterrichtsgebiete einer Facultät auftreten will, muß in dieser seiner Facultät einen akademischen Grad erlangt haben, der ordentliche Professor in allen Facultäten den Doctorgrad, der ordentliche Honorar- und außerordentliche Professor in der theologischen Facultät wenigstens den Grad eines Licentiaten, in den übrigen Facultäten ebenfalls den Doctorgrad.

Ueber die Privatdocenten finden sich die weltes

ren hierher gehörigen Bestimmungen in den Facultätsstatuten.

Hat ein berufener ordentlicher Professor den Doctorgrad noch nicht erhalten, so ist er verbunden, diesen Grad auf der Universität Jena anzunehmen. Hierzu bedarf es jedoch nur neben den Promotionsgeldern, welche der Facultät zu entrichten sind, der Einreichung einer zu solchem Zwecke von ihm zu verfassenden lateinischen Abhandlung. Hat derselbe jenen Grad zwar erhalten, aber auf einer andern Universität, so muß er die Rechte eines Jenaer Doctors sich noch besonders erwerben, sich nach den Facultätsstatuten nostrificiren lassen.

Einem neu berufenen ordentlichen Honorar-Professor oder außerordentlichen Professor, welcher weder Privatdocent zu Jena gewesen noch daselbst graduiert worden ist, wird zwar das der Promotion vorausgehende Examen ebenfalls erlassen, er hat aber nicht allein die Promotions- (resp. die Nostrifications-) Kosten zu bezahlen und eine lateinische Abhandlung zu schreiben, sondern diese auch öffentlich ohne Präses zu vertheidigen.

## §. 25.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung §. 13 No. 1 soll keine ordentliche Lehrstelle anders, als nach Anhängung des Gutachtens und der Vorschläge derjenigen

Benennung  
und Wahl  
der ordent-  
lichen Pro-  
fessoren.

Facultät besetzt werden, in welcher sie zur Erledigung gekommen ist.

Verläßt ein ordentlicher Professor seine Lehrstelle, oder geht ein solcher mit Tode ab, so hat in der Facultät desselben der zeitige Decan oder dessen Stellvertreter binnen drey Wochen nach dem Eingange des ersten Entlassungsprescripts oder nach dem Todestage eine Facultäts-sitzung zu veranstalten, damit in der Facultät die Benennung eines Nachfolgers zuerst berathen werde. An einer solchen Berathung nehmen diejenigen Mitglieder der Facultät, welche nicht als ordentliche Professoren, sondern nur als Besizer der Facultät angehören, keinen Theil, auch hat dasjenige Mitglied, welches eben abzugehen im Begriffe steht und dadurch die Sitzung veranlaßt, keine zählende Stimme, obgleich die von ihm ausgehenden Vorschläge mit zu bemerken sind. Die Facultät hat im Allgemeinen auf Gelehrsamkeit, litterarischen Ruf und Lehrgabe, im Besondern auf die Hauptfächer des zu ersetzenden Lehrers Rücksicht zu nehmen, auch soll sie in der Regel nicht einen Mann, sondern drey oder mehre tüchtige Männer in Vorschlag bringen. Es ist über die Berathungen und Abstimmungen ein ganz genaues und ausführliches Protokoll von dem Decan nieder zu schreiben, nach diesem Protokoll entwirft ebenfalls der Decan das Denominationsgutachten an den Senat.

Hierauf und nach einer weitem mündlichen Bes

rathung in dem Senate geschieht von diesem der Vortrag zur Wahl und wirklichen Besetzung an die Durchlauchtigsten Erhalter der Universität ausführlich, mit Angabe der Gründe, welche die Vorschläge (Denomination) rechtfertigen.

§. 26.

Ist die Wahl von Seiten der Durchlauchtigsten Erhalter erfolgt, so wird die förmliche Berufung im Namen der ganzen Universität durch den Senat ausgefertigt.

Anstellung und Einführung derselben.

In dem Senate geschieht die feyerliche Einführung des Berufenen durch den Prorector, und die Vereidigung desselben, nach der diesem Statut unter A angefügten Pflichtnotel.

§. 27.

Ein jeder ordentliche Professor, ohne Unterschied, ob er schon früher auf der Universität Jena als Lehrer thätig gewesen ist oder nicht, hat vor dem wirklichen Antritte seines Lehramtes eine Rede in lateinischer Sprache öffentlich zu halten und dazu in einem lateinisch geschriebenen Programm einzuladen; auch soll derselbe gleichzeitig an die Universitätsbibliothek ein derselben fehlendes Werk, wenigstens 4 Rthlr an Werth, mit Einzeichnung seines Namens verehren. Durch jene Feyerlichkeit ist seine Aufnahme in die Facultät bedingt, und kommt er dieser Verpflichtung

Öffentliche Ankündigung des halb. Berührung an die Bibliothek.

binnen sechs Monaten nicht nach, so wird die festgesetzte Summe von 4 Rthln an seiner Besoldung gekürzt und zu ihrer Bestimmung eingerechnet.

## §. 28.

Obliegenheiten eines ordentlichen Professors.

Ein ordentlicher Professor ist amts halber verbunden,

- 1) alle Halbjahre wenigstens ein Hauptcollegium seiner Wissenschaft zu lesen, und zwar wenn er für einen Zweig derselben berufen worden, zunächst über diesen;
- 2) die im Lectionskataloge angekündigten Hauptcollegien wirklich zu lesen, es wäre denn, daß er dessen von seiner Facultät, ohne Hintansetzung der Vorschrift in §. 13 No. 1, überhoben werden könnte;
- 3) die angekündigten und wirklich angefangenen Vorlesungen zur bestimmten Zeit zu beendigen (§. 49);
- 4) den Senats- und Concilienitzungen beizuwohnen und bey öffentlichen Feyerlichkeiten der Universität, ohne gesetzlich zureichende Entschuldigungsgründe, nicht zu fehlen;
- 5) zu Aufträgen und Deputationen in Geschäften der Universität nach der von dem Senate beliebten Ordnung sich willig finden zu lassen;
- 6) als ordentliches Facultätsmitglied in der gesetzlichen Reihenfolge das Amt eines Decans und das Prorektorat zu übernehmen, auch mit allem Fleiße zu verwalten;

7) mit keinen anderen Aemtern außer der Universität sich zu belasten, ohne es vorher bey dem Senate zur Anzeige gebracht und von den Durchlachtigsten Erhaltern die Höchste Genehmigung erhalten zu haben;

8) an den Berathungen und allen Geschäften seiner Facultät fleißig Antheil zu nehmen, sich dabey sowohl den allgemeinen Gesetzen der Universität, als den besonderen Statuten der Facultät gemäß zu bezeigen, und auf solche Weise, wie überhaupt für das Wohl der Universität, für die Ehre, Achtung und Wirksamkeit der ihm mitvertrauten Anstalt thätig zu seyn;

9) von jedem Buche, welches er zum Drucke befördert, auch dann, wenn der Druck nicht in Jena selbst geschehen sollte, ein Exemplar an die Universitätsbibliothek gebunden abzugeben, ebenfalls mit Einzeichnung seines Namens. Sollte aber

10) ein ordentlicher Professor sein Lehramt bey der Universität niederlegen wollen, welches nur mit dem Ende eines akademischen Halbjahres geschehen darf, so muß er solches in allen Fällen, auch wenn er einem auswärtigen Rufe zu folgen beabsichtigt, vier Monate vorher dem akademischen Senate anzeigen und bey den Durchlachtigsten Erhaltern um seine Entlassung nachsuchen.

## §. 29.

Rechte ei-  
nes ordent-  
lichen Pro-  
fessors.

Jeder ordentliche Professor, als solcher, hat Ansprüche

- 1) auf Sig und Stimme im akademischen Senate;
- 2) auf die Mitübung der gehörig erworbenen Facultätsrechte derjenigen Facultät, in welcher er eine Stelle bekleidet, folglich auch auf das Prorectorat und Decanat;
- 3) auf die ihm zugesicherte Befoldung und die mit seiner Stelle verbundenen Vortheile, zu welchen auch das Recht eines freyen Kirchenstuhls in der Universitätskirche und in der Stadtkirche gehört;
- 4) auf die Unterstützung seiner Hinterlassenen aus dem akademischen Witwenfiscus nach den Statuten desselben;
- 5) auf den Gebrauch der Universitätsbibliothek, nach den Bestimmungen der Bibliotheksgesetze und in der Weise, daß nicht nur ihm selbst, sondern auch auf seine Bürgschaft denen Bücher geliehen werden, welche für sich allein den Genuß dieses Vortheils nicht haben, z. B. den unbesoldeten Professoren und Privatdocenten.

## §. 30.

Ernennung  
der ordent-  
lichen Ho-  
norar-Pro-  
fessoren  
und der au-  
ßerordent-  
lichen Profes-  
soren.

Wiewohl die Zahl der ordentlichen Honorar-Professoren und der außerordentlichen Professoren unbestimmt ist und in dieser Hinsicht ohne Vorausbestimmung Alles von der Anordnung der Durchlauchtigsten

Erhalter abhängt: so wird doch in der Regel über jede Ernennung zum ordentlichen Honorar-Professor oder zum außerordentlichen Professor und vor derselben noch das Gutachten des Senates und weiter der dabei zunächst beteiligten Facultät vernommen.

Ueber die Ernennung ergehen Rescripte an den Senat, welcher dann die Berufung zu erlassen hat.

## §. 31.

Gleich der Vereidung und förmlichen Einführung eines ordentlichen Professors geschieht auch die Einführung in eine ordentliche Honorar-Professur oder in eine außerordentliche Professur und die Vereidung, nach der hier angeschlossenen Pflichtenotiz unter B., im Senate durch den Prorector.

Einführung  
derselben.

Die öffentliche Disputation, welche nach den Bestimmungen im §. 24 erforderlich seyn kann, soll vorausgehen. Nachfolgend aber haben auch der außerordentliche Professor unbedingt, der ordentliche Honorar-Professor insofern derselbe nicht schon eine außerordentliche Professur in Jena selbst bekleidet hat, sein Amt mit einer öffentlich zu haltenden lateinischen Rede anzutreten und dazu in einem lateinischen Programme einzuladen.

## §. 32.

Auch die ordentlichen Honorar-Professoren und die außerordentlichen Professoren haben im Allgemei-

Rechte und  
Verbind-  
lichkeiten  
derselben.

nen die Pflicht, für das Wohl der Universität mit zu sorgen und sich den Statuten, Gesetzen und Einrichtungen derselben überall gemäß zu bezeigen. Dagegen sind sie berechtigt, diejenigen Vortheile und Bezüge in Anspruch zu nehmen, welche ihnen bey ihrer Anstellung oder sonst zugesichert worden sind. Ihr Recht auf Vorlesungen ist nicht besonders eingeschränkt, ausser in den Statuten der theologischen Facultät §. 8—10 und dadurch, daß sie ein Collegium, welches ein ordentlicher Professor gegen Honorar (als Privatum) angekündigt hat, in demselben Halbjahre nicht unentgeltlich (als Publicum) lesen dürfen. Zu dem Facultätsconferenze, welcher von Halbjahr zu Halbjahr wegen der Vorlesungen gehalten wird (§. 49), sollen auch sie eingeladen werden; und sie sind verbunden, daran Antheil zu nehmen. Auch ihnen liegt die Verbindlichkeit gegen die Universitätsbibliothek ob, welche oben §. 28. Nr. 9. angegeben worden ist. Im Falle eines beabsichtigten Abganges von der Universität, für welchen die Bestimmung, daß er nur am Schlusse eines akademischen Halbjahres geschehen darf (§. 28 Nr. 10), zu wiederholen ist, hat der ordentliche Honorar-Professor vier Monate, der außerordentliche Professor wenigstens sechs Wochen vorher dem Senate davon Kenntniß zu geben und bey den Durchlauchtigsten Erhaltern um seine Entlassung nachzusuchen.

## §. 33.

Das Oberappellationsgericht zu Jena soll nach der Oberappellationsgerichtsordnung vom 8. October 1816 §. 2 besetzt werden mit Rätthen, // welche ausschließlich dazu berufen sind (nicht akademische Rätthe) // und mit fünf ordentlichen Professoren der Rechtswissenschaft. Auch den nicht akademischen Rätthen, wenn sie Doctoren der Rechte sind und zwar ohne Unterschied, sie mögen den Doctorgrad in dieser oder in jener Form, auf der Universität Jena selbst, oder auf einer andern Universität erlangt haben, kommt das Recht zu, Vorlesungen zu halten. Sie werden durch ihren Eintritt in das Oberappellationsgericht zugleich ordentliche Honorar-Professoren bey der Universität. Da dieses gesetzlich feststeht, so leiden auf sie die oben in §. 30 und 31 gegebenen Bestimmungen keine Anwendung, wohl aber sind dieselben gehalten, anstatt einer nochmaligen förmlichen Verpflichtung und Einführung der Universität einen schriftlichen Revers auszustellen und die Kosten der Verpflichtung zu bezahlen. Will ein nicht akademischer Rath als ordentlicher Honorar-Professor von seinem Rechte zu Vorlesungen Gebrauch machen, so gehört es insonderheit zu seinen Obliegenheiten, daß er der Facultätszusammenkunft, welche wegen Anordnung des Lectionsverzeichnisses gehalten wird, beywohne und

Rätthe des  
Oberappel-  
lationsge-  
richts zu Jena  
als ordent-  
liche Honorar-  
Professo-  
ren.

sich nach dem §. 49 des gegenwärtigen Statuts ebenfalls achte.

## §. 34.

Aufnahme  
der Privat-  
docenten.

Wer als Privatdocent aufgenommen zu seyn wünscht hat sich zunächst an diejenige Facultät zu wenden, in deren Gebiete er thätig werden will. Hat die Facultät nach einer sorgfältigen Prüfung der Kenntnisse und sonstigen Eigenschaften des Candidaten kein Bedenken, erkennt sie vielmehr in ihm den Beruf zum akademischen Lehrer und sind auch darüber Nachweisungen gegeben, daß ein anständiger, den Verhältnissen entsprechender Lebensunterhalt desselben gesichert ist: so giebt sie ihr beifälliges Gutachten an den Senat. Mit Berücksichtigung dieses Gutachtens, aber ohne an solches gebunden zu seyn, erstattet der Senat weiter gutachtlichen Bericht an die Durchlauchtigsten Erhalter. Die höchste, so ausgebrachte Genehmigung der Aufnahme versteht sich unter folgenden Bedingungen:

- 1) daß der Candidat, wenn er den statutengemäß erforderlichen, akademischen Grad noch nicht erlangt hat, in Jena selbst promovire und wenn er ihn zwar erlangt hat, aber auf einer andern Universität, eine lateinisch geschriebene Streitschrift öffentlich ohne Präses vertheidige;
- 2) daß derselbe über einen von der Facultät ihm aufgegebenen Gegenstand des Lehrfaches, dem er sich

widmen will, in lateinischer oder deutscher Sprache einen freyen Vortrag halte, wobey sämtliche Mitglieder der Facultät gegenwärtig seyn sollen, auch der Prorector und die übrigen ordentlichen Professoren der Universität gegenwärtig seyn dürfen.

Wenn der Candidat diesen Bedingungen und zwar auf eine völlig befriedigende Weise nicht Genüge geleistet hat, so darf derselbe seine Vorlesungen nicht beginnen, vielmehr ist er zurückzuweisen und hiervon den Durchlauchtigsten Erhaltern unterthänigste Anzeige zu machen.

## §. 35.

Die Privatdocenten treten in die engste Verbindung mit der Universität, und hierdurch in die Verbindlichkeit, für das Wohl der ganzen Anstalt thätig mitzuwirken, auch den bey ihr bestehenden Gesetzen, Statuten und Einrichtungen, sowie den Facultätsbeschlüssen treulichst nachzukommen. Sie haben das Recht zu Vorlesungen, aber beschränkt durch das Unterrichtsgebiet ihrer Facultät, durch die Facultätsstatuten und durch die oben §. 32 gegebene, hier zu wiederholende Bestimmung über unentgeltliche Vorlesungen. Auch sollen sie die Ankündigung ihrer Collegien vor dem Abdrucke in dem Lektionskataloge und vor dem Anschlage an dem schwarzen Brete dem Decan ihrer Facultät zur Genehmigung und Signatur vorlegen.

Rechte und  
Verbind-  
lichkeiten d.  
Privatdo-  
centen.

Jeder Privatdocent hat halbjährig wenigstens ein Collegium anzukündigen, auch dasselbe, wenn sich Zuhörer finden, wirklich zu lesen und in der angekündigten Maße zu vollenden.

## §. 36.

Verlust der Rechte.

Ein Privatdocent kann des Rechts, Vorlesungen zu halten und solche in den Lectionskatalogen anzuzeigen, für verlustig erklärt werden,

1) wegen solcher Disciplinarvergehungen, die an Studirenden mit geschärfter Carcerstrafe geahndet werden würden;

2) wegen unterlassener Erfüllung seiner Pflichten, wenn er vier auf einander folgende Semester gar keine Vorlesungen angekündigt oder die angekündigten Vorlesungen vernachlässiget hat;

3) wegen unredlicher Mittel, wodurch er sich Zuhörer zu verschaffen bemüht gewesen ist.

Der Ausspruch erfolgt auf den Antrag der Facultät durch den Senat, welcher darüber bey den Durchlachtigsten Erhaltern nur eine berichtliche Anzeige zu machen hat.

## §. 37.

Anstellung der übrigen Lehrer.

Die Anstellung der Lectoren der neueren Sprachen und der Lehrer der freyen Künste geschieht auf dieselbe Weise, wie die Anstellung der außerordentlichen Professoren.

Für den akademischen Stallmeister, den Zeichenslehrer, Fectmeister und Tanzlehrer werden, soweit solches noch nicht geschehen, besondere Gesetze und Amtsvorschriften ertheilt werden.

## §. 38.

Dem Range nach folgen auf die ordentlichen Professoren 1) die ordentlichen Honorar-Professoren und unter diesen zuerst diejenigen, welche auch Mitglieder des Oberappellationsgerichts in Jena sind; 2) die außerordentlichen Professoren; 3) die Privatdocenten; 4) die Lectoren der neueren Sprachen und die Lehrer der freyen Künste.

Stangordnung.

Unter einander ordnen sich die Professoren jeder Classe und die Privatdocenten nach den Facultäten und dann nach der Zeit ihres Eintritts in solche oder den höchsten Bestimmungen, welche hierbey getroffen worden.

Unter den Lehrern der neueren Sprachen und der freyen Künste hat der akademische Stallmeister den ersten Platz; bey den übrigen entscheidet das Alter ihrer Anstellung. Diese Ordnung, in welcher ein sonst erlangtes Ehrenprädicat und eine sonst erlangte Anstellung keine Abänderung bewirkt, wird bey allen akademischen Zusammenkünften und Feyerlichkeiten beobachtet.



Beurlaubung der Professoren 16.

§. 39. Ein Gesetz für alle Professoren ist es, daß, außer den Ferien, keiner derselben über acht Tage verreisen darf, ohne Urlaub bey dem Durchlachtigsten Erhalter zu Weimar, und wenn die Verpflichtung zu Vorlesungen für ein ganzes Halbjahr erlassen werden soll, bey den Durchlachtigsten Erhaltern nachgesucht und erhalten zu haben. Auch haben sie bey jeder Entfernung, welche länger als drei Tage dauert, sowohl in den Ferien, als außer den Ferien, dem Prorector und dem Decan ihrer Facultät den Tag ihrer Abreise und den Tag ihrer Zurückkunft anzuzeigen. Will der Decan sich entfernen, so hat er sich außerdem noch mit dem Exdecan wegen der Geschäftsführung in seiner Abwesenheit zu beschmen. Ueber den Prorector s. unten §. 76. Privatdocenten müssen, wenn sie außer der Ferienzeit verreisen wollen, bey dem Prorector Urlaub nachsuchen.

## §. 40.

Besondere Privilegien derselben.

Zu den besonderen Vorrechten und Privilegien der Universität und ihrer Lehrer gehört noch Folgendes:

- 1) Sämmtliche bey der Universität angestellte Lehrer haben einen eigenen Gerichtsstand;
- 2) sämmtliche bey der Universität angestellte Lehrer sind frey:
  - a) von allen directen persönlichen Steuern und Lasten,

welche in dem Großherzogthum Sachsen, Weimar, Eisenach ausgeschrieben werden;

- b) von allen Abgaben vom Diensteynfommen und vom litterarischen Erwerbe (Weimarisches Steuergesetz vom 29. April 1821);
  - c) von der Einquartierung und zwar als Hausbesitzer, so lange nicht 1000 Mann, als Inquilinen, so lange nicht 3000 Mann in die Stadt gelegt werden; jedoch gilt diese Befreyung nur von einem Wohnhause;
- 3) die Professoren sind frey:
- a) von der Nothwendigkeit bey dem Erwerbe eines Hauses oder eines andern Grundstückes in der Stadt oder dem Weichbilde der Stadt Jena das Bürgerrecht förmlich zu gewinnen (Jenaer Stadtordnung §. 17. lit. a);
  - b) von allen persönlichen städtischen Lasten, auch als Hausbesitzer (Regulativ vom 1. Juny 1821);
- 4) die Professoren sind frey von dem Geleite für das Getränk, welches sie über Camburg zu ihrem eignen Bedarf bringen lassen, in Camburg, und für 20 Klaftern Holz jährlich in Roda, nach dem Justificationsdecrete vom 21. July 1681, dem Revisionsdecrete vom 17. Januar 1688 und dem Fürstlichen Befehle vom 2. April 1738.

Professor  
der Beredsamkeit.

Der Professor der Beredsamkeit hat als Sprecher der Universität die Obliegenheit, alle im Namen der Universität ausgehende Schriften und Anschläge abzufassen; und zwar hat er

I) unentgeltlich zu schreiben:

- 1) die Vorrede zu den Lectionskatalogen,
- 2) alle Anschläge in lateinischer und auf besondern Beschluß des Senats auch in deutscher Sprache, welche die Disciplin betreffen, ingleichen die Relegationspatente,
- 3) die Entwürfe zu den Matrikeln,

4) alle Communicationschriften in lateinischer Sprache;

II) gegen Empfang der aus dem akademischen Fiscus dafür überhaupt ausgesetzten Summe:

- 1) die Programme zu Ankündigung des Prorektoratswechsels, sowie aller anderen akademischen Feyerlichkeiten, die Promotionen ausgenommen;
- 2) das Programm über die jährliche Preisvertheilung, bey welcher derselbe überdieß eine Rede zu halten hat;
- 3) die Annalen der Universität, nach den deßhalb erteilten höchsten Vorschriften.

Aus der akademischen Ehrenaufwandskasse werden ihm

III) honorirt alle Gelegenheitschriften, durch welche die Universität jemand ihre Achtung und Ergebenheit bezeigen will.

Bei allen Schriften, diejenigen ausgenommen, welche oben unter I, 2, 3 und 4 und unter II, 3 angegeben worden sind, bleibt demselben in der Regel die Wahl des Thema's, sowie die Art der Ausführung lediglich überlassen; jedoch hat er sich, was den Umfang der Schriften und die Art des Druckes betrifft, nach dem Ermessen des Senats zu richten, und in vorkommenden Fällen demselben über das, was er geschrieben, die nöthigen Erläuterungen zu erteilen. Er hat den von ihm ausgehenden akademischen Schriften seinen Namen vorzusetzen und bleibt für den Inhalt verantwortlich.

Die Relegationspatente sind vor dem Abdrucke dem Ordinarius der juristischen Facultät oder dessen Stellvertreter zur Signatur vorzulegen; die Anschläge in Disciplinarsachen aber werden dem Senate vor der Ausfertigung vorgelegt und von dem Prorektor gezeichnet.

Stellvertreter des Professors der Beredsamkeit ist in Fällen, die keinen Aufschub leiden, der Professor der griechischen Sprache und Litteratur und, im

Falle auch dieser abwesend oder sonst gehindert seyn sollte, ein Professor der theologischen Facultät.

Der Stellvertreter bezieht für Schriften, welche nach vorstehenden Bestimmungen honorirt werden, dasselbe Honorar, welches der Professor der Beredsamkeit selbst für seine Mühe bezogen haben würde.

Bei allen im Namen der Universität erscheinenden Drucksachen läßt der Senat die Correctur besorgen, der Professor der Beredsamkeit aber hat die letzte Revision zu übernehmen.

## §. 42.

Univer-  
sitätsphysi-  
cus.

Der Universitätsphysicus wird von dem Senate aus den ordentlichen Professoren der Medicin gewählt. Derselbe verpflichtet sich, in allen Fällen, wo es der Senat verlangt, sein Gutachten zu erstatten und hat bei besonders wichtigen Fällen das Recht, seine Facultät zur Mitberathung aufzufordern. Insbesondere kommt ihm auch die Function eines gerichtlichen Arztes in Straf- und Disciplinarfällen unter den Studirenden zu, z. B. bei Duellen, vorbehaltlich der Rechte und weiteren Anordnungen des etwa eintretenden Criminalgerichts. Ärztliche Zeugnisse, auf welche sich eine an den Senat, den Prorector oder das Universitätsamt gerichtete Bitte gründet, müssen entweder von ihm selbst ausgestellt oder wenigstens von ihm mitunterschrieben seyn.

## §. 43.

An Erhaltung der Eintracht unter einander sollen <sup>Schlichter-  
nung.</sup> sämmtliche Lehrer, insonderheit die Professoren in den einzelnen Facultäten, erinnert seyn.

Hat ein College eine Beschwerde gegen einen andern, so hat er sich zunächst an die gemeinschaftliche Facultät, sonst aber an den Prorector zu wenden.

## Viertes Kapitel.

## Von den Studirenden.

## §. 44.

Wie das akademische Bürgerrecht für die Studirenden erworben werde, welche Rechte und welche Verbindlichkeiten es mit sich führe, und wie es verloren gehe, ist in den Disciplinargesetzen für die Studirenden bestimmt worden.

## §. 45.

Für Vollziehung der Immatriculation soll bezahlt <sup>Kosten der  
Immatricu-  
lation.</sup> werden:

1) von einem Novizen 6 Rthlr.

als:

1 Rthlr. 13 gl. dem Prorector,

1 „ 17 „ der philosophischen Facultät,

— 3 „ dem Secretär,

— 18 „ den Pedellen,

—	16	;	der Bibliothek,
—	23	;	der Universitätshauptcasse,
—	6	;	dem Krankenhause.

6 Rthlr. —

2) Von einem Veteranen 4 Rthlr.

als:

1	Rthlr.	16	gl.	dem Prorector,
—	3	;	dem Secretär,	
—	20	;	den Pedellen,	
—	12	;	der Bibliothek,	
—	15	;	der Universitätshauptcasse,	
—	6	;	dem Krankenhause.	

4 Rthlr.

### Fünftes Kapitel.

Von den Vorlesungen.

§. 46.

Vorlesungen bey der Universität sind alle diejenigen Vorträge, welche, vermöge des der Universität verliehenen Rechtes, unter dem Schutze derselben gehalten und deshalb in dem Lectionsverzeichnisse sowie am schwarzen Brete angekündigt werden.

§. 47.

Das Recht, Vorlesungen zu halten, haben nur die Professoren und die verfassungsmäßig aufgenoms

Was dar-  
unter zu  
verstehen.

Berechtig-  
ung, die  
selben

menen Privatdocenten, doch kann auch den übrigen <sup>a) zu halten,</sup> bey der Universität angestellten Lehrern, z. B. den Lectoren der neueren Sprachen, wenn sie den Unterricht in ihren Fächern nicht bloß als Privatunterricht (Schulunterricht), sondern in freyeren Vorträgen erteilen wollen, die Erlaubniß dazu von der philosophischen Facultät gegeben werden. Das Recht, Vorlesungen <sup>b) zu besuchen.</sup> zu besuchen, haben nur diejenigen, welche bey der Universität immatriculirt worden sind und diejenigen, welchen dazu specielle Erlaubniß von dem Prorector erteilt wird.

§. 48.

Mehre nähere Bestimmungen über das Recht zu Vorlesungen sind schon oben gegeben worden §. 28, §. 32 und §. 35; nachzutragen ist noch:

- 1) Wenn ein Professor für eine bestimmte Disciplin berufen worden ist, so erlangt er dadurch nicht das Recht, diese Disciplin mit Ausschluß aller anderen Professoren zu lehren; wohl aber ist er derjenige, an welchen sich die Facultät wegen dieses Gegenstandes zuerst und vorzüglich halten darf.
- 2) Sollte ein Professor eine Vorlesung ankündigen wollen, welche nach dem eigenen Urtheile seiner Facultät in das Unterrichtsgebiet einer andern Facultät gehört, so hat derselbe bey dieser Facultät die Erlaubniß dazu anzubringen.

Nähere Bestimmungen  
darüber.

3) Privatdocenten müssen ihrer Facultät von Halbjahr zu Halbjahr, vor dem ihnen anzuzeigenden Con-  
seß, die Fächer schriftlich anzeigen, über welche sie  
lesen wollen. Auch zum Zeichen der so erlangten  
Erlaubniß ist die einzureichende Angabe ihrer Vor-  
lesungen von dem Decan mit einem vidi zu ver-  
sehen.

## §. 49.

Anordnung  
der Vorlesungen.  
Lectionskata-  
log.

Um für die Vollständigkeit des Unterrichts sor-  
gen zu können, hat jeder Decan vier Wochen vor dem  
Eintritte eines jedesmaligen Prorektoratswechsels nicht  
nur die Glieder seiner Facultät, sondern auch die dazu  
gehörigen ordentlichen Honorar- und außerordentlichen  
Professoren, nicht weniger die activen Privatdocen-  
ten zu versammeln, und sich mit ihnen über die im  
folgenden Halbjahr zu haltenden Vorlesungen zu be-  
nehmen. Sämmtliche Professoren und Privatdocenten  
sind streng verpflichtet, den an sie ergangenen Einlas-  
dungen zu dieser Berathung Folge zu leisten, dafern  
sie sich nicht durch ein Alter über 65 Jahre, durch  
Krankheit, welche überhaupt am Ausgehen hindert,  
oder durch Abwesenheit in Geschäften der Universität  
zu entschuldigen vermögen.

Bei der Berathung selbst sind auch folgende Vor-  
schriften zu berücksichtigen:

1) In der Regel soll jedes Collegium in der Zeit be-  
endigt werden, in welcher solches nach der Ankün-

digung versprochen worden ist, also das halbjährige  
Collegium mit dem akademischen Halbjahre, das  
jährige Collegium mit dem Schlusse des zweyten  
Halbjahres.

Jede Ausnahme hiervon muß bey dem Senate  
besonders gerechtfertiget und von diesem noch bey  
den Durchlauchtigsten Erhaltern zur Genehmigung  
vorgetragen werden.

2) Jeder Lehrer hat gleich am Anfange seiner Vorlesungen  
darauf Bedacht zu nehmen, daß er mit dem  
Gegenstande, den er zu behandeln hat, und mit der  
ihm gesetzten Zeit gleich häuslicherisch verfare.  
Das sogenannte Dupliren wird im Allgemeinen ge-  
missbilliget und darf wenigstens nicht früher gesche-  
hen als in den letzten zwey Monaten vor dem  
Schlusse der Vorlesungen, auch ist dann noch jede  
Collision mit anderen gangbaren Collegien möglichst  
zu vermeiden.

3) Solche Collegien, welche nur zwey bis sechs Stün-  
dig die Woche gelesen werden, müssen für jeden  
Tag dieselbe Stunde behalten, und es darf z. B.  
nicht ein Collegium einige Tage der Woche um  
10 Uhr Morgens und die übrigen Tage um 3 Uhr  
Nachmittags gelesen werden.

4) Alle Collegien der Theologie, Jurisprudenz und  
Medicin, welche die Facultäten als Hauptcolle-  
gien bezeichnen, sind, so viel als möglich, in

3) Privatdocenten müssen ihrer Facultät von Halbjahr zu Halbjahr, vor dem ihnen anzuzeigenden Confeß, die Fächer schriftlich anzeigen, über welche sie lesen wollen. Auch zum Zeichen der so erlangten Erlaubniß ist die einzureichende Angabe ihrer Vorlesungen von dem Decan mit einem vidi zu versehen.

## §. 49.

Um für die Vollständigkeit des Unterrichts sorgen zu können, hat jeder Decan vier Wochen vor dem Eintritte eines jedesmaligen Prorektoratswechsels nicht nur die Glieder seiner Facultät, sondern auch die dazu gehörigen ordentlichen Honorar- und außerordentlichen Professoren, nicht weniger die activen Privatdocenten zu versammeln, und sich mit ihnen über die im folgenden Halbjahr zu haltenden Vorlesungen zu besprechen. Sämmtliche Professoren und Privatdocenten sind streng verpflichtet, den an sie ergangenen Einladungen zu dieser Berathung Folge zu leisten, dafern sie sich nicht durch ein Alter über 65 Jahre, durch Krankheit, welche überhaupt am Ausgehen hindert, oder durch Abwesenheit in Geschäften der Universität zu entschuldigen vermögen.

Bei der Berathung selbst sind auch folgende Vorschriften zu berücksichtigen:

1) In der Regel soll jedes Collegium in der Zeit beendigt werden, in welcher solches nach der Ankün-

digung versprochen worden ist, also das halbjährige Collegium mit dem akademischen Halbjahre, das jährige Collegium mit dem Schlusse des zweyten Halbjahres.

Jede Ausnahme hiervon muß bey dem Senate besonders gerechtfertiget und von diesem noch bey den Durchlauchtigsten Erhaltern zur Genehmigung vorgetragen werden.

2) Jeder Lehrer hat gleich am Anfange seiner Vorlesungen darauf Bedacht zu nehmen, daß er mit dem Gegenstande, den er zu behandeln hat, und mit der ihm gesetzten Zeit gleich häuslicherisch verfare. Das sogenannte Dupliren wird im Allgemeinen gemißbilliget und darf wenigstens nicht früher geschehen als in den letzten zwey Monaten vor dem Schlusse der Vorlesungen, auch ist dann noch jede Collision mit anderen gangbaren Collegien möglichst zu vermeiden.

3) Solche Collegien, welche nur zwey, bis sechsständig die Woche gelesen werden, müssen für jeden Tag dieselbe Stunde behalten, und es darf z. B. nicht ein Collegium einige Tage der Woche um 10 Uhr Morgens und die übrigen Tage um 3 Uhr Nachmittags gelesen werden.

4) Alle Collegien der Theologie, Jurisprudenz und Medicin, welche die Facultäten als Hauptcollegien bezeichnen, sind, so viel als möglich, in

dieselben Stunden zu verlegen, z. B. wenn für Vorlesungen über das Pandectenrecht die Stunden von 7—8 und von 9—10 beliebt werden, so gehören alle Vorlesungen über das Pandectenrecht in diese Stunden.

5) Es dürfen zwar mehre Professoren ein und dasselbe Collegium in dem Lectionsverzeichnisse ankündigen und auch lesen; allein keiner darf ein Collegium, welches ein anderer Lehrer im Lectionsverzeichnisse angekündigt hat, aus eigener Bewegung oder auf Verlangen der Studirenden, anschlagen und lesen, wenn er dasselbe nicht auch schon in dem Lectionsverzeichnisse angekündigt oder die ausdrückliche Genehmigung des engern Rathes dazu erhalten hat.

Nach gehaltenem Confesse übergiebt der Decan das Verzeichniß der Vorlesungen an den Prorector, welcher dasselbe zum Druck befördert und dafür sorgt, daß der Lectionskatalog mit dem Eintritte des Prorectoratswechsels erscheinen kann.

Vor dem Reindrucke circuliren die Probebogen bey allen Docenten, damit dieselben, wenn noch Collisionen vorhanden seyn sollten, sich in Ansehung der Stunden unter einander vereinigen können. Eine auf diese Weise einmal festgesetzte Stunde darf ohne Einwilligung des engern akademischen Rathes nicht verändert werden. An dem im Lectionsverzeichnisse anges

fündigten Tage müssen alle Vorlesungen unfehlbar angefangen werden.

Vor dem Anfange der Vorlesungen, und zwar spätestens am letzten Sonnabend der unmittelbar vorhergehenden Woche, geschieht die Ankündigung von jedem Lehrer nochmals am schwarzen Brete, mit Bemerkung der zum Zwecke seiner Vorlesungen den Studirenden unentbehrlichen Bücher, seines Hörsaals und seiner Wohnung.

§. 50.

Die Bestimmung des Honorars für die Vorlesungen bleibt vor der Hand und bis zu einer darüber etwa erfolgenden gesetzlichen Bestimmung, dem Ermessen des Lehrers lediglich anheim gestellt; jedoch ist 1) die Annahme eines Honorars im Ganzen (Collectivhonorars) durchaus verboten und ist es 2) den Facultäten (einer jeden in ihrem Unterrichtsgebiete) vorbehalten, a) ein Minimum des Honorars festzusetzen, b) zu bestimmen, welche Collegien öffentlich (unentgeltlich) gelesen werden dürfen, welche nicht.

Zu einem Erlaß des Honorars sind die ordentlichen Professoren nur in Ansehung der dürftigen Landesländer der fürstlichen Erhalter verbunden, und zwar so lange diese Wohlthat noch fortbesteht, nach Maßgabe der, im 2. Abschnitte, 2. Titel unter C der Gesetze für die Studirenden, weiter gegebenen Vorschriften.

Honorar f. die Vorlesungen.

Perioden  
der Vorlesungen.  
Ferien.

Die Periode der Vorlesungen — akademische Halbjahre — werden, vorbehaltlich anderweiter Bestimmung, so, wie sie bisher bestanden haben, beibehalten.

Das erste Halbjahr — Sommerhalbjahr — fängt an mit dem Montage nach Cantate und dauert bis zum Sonnabend vor dem 20. September. Das zweyte Halbjahr — Winterhalbjahr — fängt an mit dem Montage derjenigen Woche, in welche der 20. October fällt und schließt mit dem Sonnabend vor Palmarum.

Die Zeit zwischen dem Schlusse des einen und dem Anfange des andern Halbjahres giebt die Zeit der akademischen Ferien. Außer diesen sollen die Vorlesungen zu Weihnachten nur 14 Tage und zu Pfingsten nur 8 Tage ausgesetzt werden dürfen.

### Sechstes Kapitel.

Von den wissenschaftlichen Instituten und Sammlungen in der Universitätsstadt.

Einteilung  
und Angabe  
der Institute etc.

Die in Jena bestehenden wissenschaftlichen Institute und Sammlungen sind:

I. solche, welche der Universität eigenthümlich gewidmet und in ihr gestiftet worden sind;

II. solche, welche noch außerdem auf eigenen Stiftungen beruhen, von der Universität aber zu ihren Zwecken mit benutzt werden dürfen.

Zu jenen (I) gehören:

- 1) die Bibliothek,
- 2) das Münzcabinet,
- 3) der botanische Garten an dem Collegiengebäude,
- 4) das anatomische Theater,
- 5) das philologische Seminarium,
- 6) das theologische Seminarium,
- 7) das homiletische Seminarium,
- 8) das katechetische Seminarium,
- 9) die lateinische Gesellschaft,
- 10) das akademische Concert.

Zu diesen (II) gehören:

- 1) die klinischen Anstalten — Krankenhaus, ambulato-  
rische Klinik, Entbindungsanstalt, Irrenanstalt;
- 2) die allgemeine Litteraturzeitung, nach ihren dermas-  
ligen eigenthümlichen Verhältnissen,
- 3) die sämmtlichen im Jenaischen Schlosse aufgestellten Museen für Mineralogie, Zoologie, Anatomie etc.,
- 4) das chemische Laboratorium,
- 5) der botanische Garten auf dem Fürstengraben,
- 6) die Veterinäranstalt,
- 7) die Sternwarte.



S. 53.

Aufsicht u.  
Leitung.

Die klinischen Anstalten nebst den dazu gehörigen Gebäuden stehen unter Aufsicht und Leitung Großherzoglicher Behörde zu Weimar, haben jedoch auch eigene Directoren.

Die unter den Nummern II. 2. 3. 4. 5. 6 und 7 aufgeführten Sammlungen und Institute, sammt den dazu gehörigen Grundstücken, Gebäuden, Auditorien u. s. w. stehen unter einer von des Großherzogs zu Sachsen, Weimar, Eisenach Königlich-erhöchster Hoheit in dem Staatsministerium besonders angeordneten Oberaufsicht.

Alle übrige Institute und Sammlungen der Universität, sie mögen nun schon gestiftet seyn oder noch gestiftet werden, sind der besondern Aufsicht einer Facultät oder eines Professors unterworfen.

Die Plane und Gesetze für solche unterliegen zunächst der Prüfung des Senates und weiter der höchsten Genehmigung.

### Siebentes Kapitel.

Von dem Vermögen der Universität und dessen Verwaltung.

S. 54.

Angabe des  
Vermögens.

Außer der Bibliothek, dem Münzcabinet und allen Sammlungen, welche die Universität jetzt besitzt oder künftighin erwirbt, und deren Verwaltung sich

nach den Bestimmungen des sechsten Kapitels richtet, gehören zu dem Vermögen der Universität:

- 1) die akademischen Grundbesitzungen in Jena, einschließlich des Hofengebäudes,
- 2) die Herrschaft Remda, nebst den darin befindlichen Dotalgütern und Holzungen, und das Rittergut zu Apolda, mit allen auf diesen Besitzungen haftenden Rechten und Gerechtigkeiten, in Gemäßheit des Schenkungsbriefes vom 15. October 1633,
- 3) ein Stück Waldung bey Waltersdorf im Herzogthume Sachsen, Altenburg,
- 4) ihre Privilegien und Freyheiten, besonders die auf dem Hofengebäude zu Jena ruhende Schenkergerechtigkeit und die Braugerechtigkeit,
- 5) das bey Blankenhayn liegende sogenannte Lindensstück,
- 6) Geld- und Naturalerbzinsen aus verschiedenen Orten,
- 7) die vorhandenen Legate, als das Wilhelmische, das Witzthumische, das Ußbergische, das Queclinburgische, das Köcherische und das Kahlische, sammt den vorhandenen Activaufständen, mit Einschluß der Kaufgelder für das Sagittarische Wohnhaus;
- 8) die Capitalien des akademischen Witwenfiscus,
- 9) die Amthorischen Stiftungsgelder,
- 10) alles, was der Universität künftighin durch Schenkungen, Vermächtnisse u. s. w. eigenthümlich zufällt.

## §. 55.

Rechte daran. In Ansehung dieses Vermögens genießt die Universität als Corporation in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach dieselbe Sicherheit und denselben Schutz, welcher Privatpersonen und anderen Corporationen in Ansehung ihres Vermögens gesetzlich und verfassungsmäßig zusteht.

Eine Veräußerung und Verpfändung dieses Vermögens kann rechtsgültig nicht anders geschehen, als auf Befehl der Durchlachtigsten Erhalter oder mit Höchster Genehmigung durch den akademischen Senat. Auch in Prozesse darf sich die Universität nicht einlassen ohne diese Genehmigung; daher dieselbe, wenn sie selbst klagend auftreten will, ausdrückliche Erlaubniß dazu (*veniam agendi*) auszubringen, und wenn sie verklagt worden ist, hiervon bey dem Durchlachtigsten Erhalter sofort Anzeige zu machen hat.

## §. 56.

Verwaltung. Die Verwaltung des Vermögens der Universität, des akademischen Finanzwesens ist einer von den Durchlachtigsten Erhaltern dazu ernannten Immediatcommission übertragen, unter welcher das akademische Rentamt zu Jena, die Rechnungsführer der akademischen Wittwencasse und der akademischen Speiseanstalt, die beyden Rentereyen zu Apolda und Remda, die Förster und die Pächter der Dotalgüter stehen. Diese

Verwaltung geschieht nach Maßgabe des von den Durchlachtigsten Erhaltern der Universität alljährlich genehmigten Einnahme- und Ausgabeetats und im Allgemeinen nach der der Immediatfinanzverwaltungscommission erteilten Amtsvorschrift, ad. Weimar, den 17. und Gotha den 30. Juny 1817.

## §. 57.

Da die Universität von der Verwaltung ihrer Finanzen gänzlich entbunden, ihr jedoch unbenommen geblieben ist, aus ihrer Mitte einen Abgeordneten zu wählen, welcher den jährlichen Rechnungsabnahmen und den übrigen wichtigeren Geschäften der Finanzverwaltungscommission beywohnen soll, um der Universität über den Zustand ihres Vermögens Bericht abstaten zu können, so wird die Commission diesen Abgeordneten zu der Rechnungsabnahme und sonst zu allen wichtigeren Geschäften der Verwaltung einladen. Durch denselben geschehen auch alle Mittheilungen, welche die Finanzcommission an den Senat und der Senat z. B. über ihm beygehende Wünsche und Anträge an die Finanzcommission gelangen lassen will.

Dem engern akademischen Rathe sind überdieß, so oft es derselbe verlangt, die Rechnungen über die Verwaltung der Finanzen zur Einsicht vorzulegen.

Theilnahme  
der Universi-  
tät an sol-  
cher.

## Achstes Kapitel.

Von den Beamten und Unterbeamten der Universität.

## §. 58.

Verzeichniß  
der Beam-  
ten.

Beamte zum Dienste in den Geschäften und An-  
gelegenheiten der Universität sind, außer dem schon  
oben §. 39 erwähnten Universitätsphysicus,

- 1) der Bibliothekar,
- 2) der Universitätsamtman,
- 3) der Universitätsyndicus,
- 4) der Universitätsarchivar,
- 5) der Universitätssecretär,
- 6) der Universitätsrentamtman,
- 7) der Justitiar zu Apolda,
- 8) der Justitiar zu Remda,
- 9) der Cassierer und Rechnungsführer bey dem akade-  
mischen Witwenfiscus,
- 10) der Cassierer und Rechnungsführer bey der akade-  
mischen Speiseanstalt,
- 11) der Professor.

## §. 59.

Verzeichniß  
der Unter-  
beamten.

Zu den Unterbeamten gehören:

- 1) der Universitätsamtsactuar,
- 2) der Syndicatsgerichtsactuar,
- 3) die Actuarien zu Apolda und Remda,
- 4) der Quästor,

- 5) die etwaigen Bibliotheksgehülfsen,
- 6) der Bibliothekschreiber,
- 7) der Concertmeister,
- 8) der Musikkdirector,
- 9) der akademische Cantor und Organist,
- 10) der Kirchner bey der Collegienkirche,
- 11) der Auktionsproclamator,
- 12) der Universitätsdiener, der Oberpedell sammt den  
übrigen Pedellen,
- 13) der akademische Brauer,
- 14) der akademische Gärtner,
- 15) die Gehülfsen, Diener und Aufwärter bey der  
Anatomie und bey den übrigen Anstalten und Bes-  
hörden der Universität.

## §. 60.

Die Wahl und Anstellung der Beamten und Un-  
terbeamten ist Sache der Universität und in solcher <sup>Wahl und</sup>  
Sache des Senats; jedoch mit folgenden Beschränkun- <sup>Anstellung.</sup>  
gen und Ausnahmen:

- 1) der Physicus, der Bibliothekar (und das weiter er-  
forderliche Bibliothekspersonal), der Universitätsamts-  
man, der Syndicus, der Secretär, der Archivar  
und der Rentamtman sollen den Durchlachtigsten  
Erhaltern zur Genehmigung und ausdrücklichen Bes-  
stätigung präsentirt werden.
- 2) Die Präsentation des Rentammannes, sowie die  
Ernennung des Cassierers und Rechnungsführers bey

dem Witwenfiscus und der Speiseanstalt setzt das Einverständnis der Finanzverwaltungscommission voraus. Mit dieser hat sich der Senat in jedem vorkommenden, hierher gehörigen Falle zeitig zu beschließen.

3) Was den Universitätsyndicus, als den Verwalter der akademischen Gerichte zu Jena, sowie die Justitiare und deren Actuare betrifft, steht die Universität in demselben Verhältnisse und unter denselben Gesetzen wie andere Patrimonialgerichtsherrschaften in dem Großherzogthume.

4) Bey der Wahl des Profectors entscheidet die Stimme des Professors der Anatomie, welcher jedoch vorher noch mit seiner Facultät Rücksprache zu nehmen hat.

5) Der botanische Gärtner wird von der medicinischen Facultät allein angenommen.

#### §. 61.

Amts-  
vorschriften.

Sämmtliche Beamte und Unterbeamte sollen mit Amtsvorschriften (Instructionen) versehen und bey ihrer Anstellung besonders darauf verpflichtet werden.

In diesen Urkunden wird auch des einem jeden angewiesenen Dienstinkommens und aller Dienstverhältnisse Erwähnung geschehen, so daß die Annahme und Bestallung darauf als ein förmlicher Dienstvertrag sich betrachten läßt.

#### §. 62.

Sämmtliche Beamte und Unterbeamte der Universität, welche durch ihre Anstellung den Wohnort in Jena haben, haben ihren Gerichtsstand vor dem akademischen Gericht, mit Ausnahme des Universitätsamtmannes, des Syndicus und der bey dem Universitätsamte und den Syndicatsgerichten angestellten Actuaren, welche schon in erster Instanz vor der Landesregierung in Weimar Recht nehmen.

Auch sind der Universitätsyndicus, der Amtmann, der Secretär, der Actuar und der Bibliothekar bey dem Erwerbe städtischer Grundstücke frey von förmlicher Ablegung der Bürgerpflicht. In Ansehung der Einquartierung genießen der Syndicus, der Amtmann und der Secretär gleiche Rechte mit den ordentlichen Professoren. Die Pedellen sind von der Einquartierung ganz befreyt.

#### Neuntes Kapitel.

Von den Universitätsverwandten.

#### §. 63.

Zu den Verwandten der Universität (§. 5. Nr. 4) gehören:

1) alle diejenigen, welche in dieser Eigenschaft von dem Landesfürsten besonders anerkannt worden sind;

- 2) der Actuar und die übrigen Expedienten des Schöpspenfuhrle;
- 3) der akademische Buchhändler;
- 4) die Buchdrucker;
- 5) die Famuli, sofern sie nicht Studenten sind, mit Vorbehalt ihres Gerichtsstandes vor dem Stadtgerichte in Sachen, welche die Famulatur nicht betreffen;
- 6) das Dienstgesinde der bey der Universität angestellten Lehrer.

#### Zehntes Kapitel.

Von der Gerichtsbarkeit und den Gerichten der Universität.

§. 64.

Regulatio  
vom Jahr  
1821.

Ueber den Umfang der akademischen Gerichtsbarkeit und die Art und Weise ihrer Ausübung besteht ein eigenes Regulatio vom 1. Juny 1821. Es ist dasselbe als ein ergänzender Theil dieses allgemeinen Statutes anzusehen und als solcher besonders mit dem vorstehenden neunten Kapitel desselben in Verbindung zu bringen.

### Zweyter Abschnitt.

Der Rector, der Prorector, das Concilium und der Senat als Obere und Vorsteher der Universität. Zuständigkeit derselben. Geschäftsgang.

#### Erstes Kapitel.

Von dem Rector.

§. 65.

Die Universität hat das Recht, sich in irgend einer erhabenen Person einen Rector (Rectorem magnificentissimum) zu erwählen.

Recht der  
Wahl.

§. 66.

Wird das Rectorat, wie es seit langer Zeit immer der Fall war, von einem Regenten oder einem Prinzen des Sachsen-Ernestinischen Gesamtthauses angenommen: so gereicht dieß der Universität zur besondern Ehre. Die Wahl bedarf der höchsten Genehmigung sämtlicher Durchlauchtigsten Erhalter, wenn das Rectorat jemanden außer dem Sachsen-Ernestinischen Gesamtthause übertragen werden soll.

Genehmi-  
gung der.

jahr mit dem ersten Sonnabend des Monates Februar, für das Winterhalbjahr mit dem ersten Sonnabend des Monates August. Der zunächst vorher abgegangene Prorektor heißt Exprorektor, der zunächst folgende schon bestimmte Prorektor Prorektor designatus. Diese Bestimmung soll erfolgen für das Sommerhalbjahr in der letzten Woche des December, für das Winterhalbjahr in der letzten Woche des Juny.

## §. 71.

unter den  
Facultäten,

Unter den Facultäten wechselt das Prorektorat in folgender Ordnung:

I Turnus	II Turnus	III E.	IV E.
die theologische Facultät.	die theologische Fac.	wie der	wie der
die juristische "	die juristische "	I	II.
die medicinische "	die medicinische "	u. f. w.	
die philosophische "	die philosophische "		
die philosophische "	die juristische "		
	die philosophische "		

## §. 72.

in den Fa-  
cultäten.

In den Facultäten wechselt das Prorektorat unter den Mitgliedern nach Ordnung der Stellen. Hat z. B. im ersten Turnus der vierte ordentliche Professor der theologischen Facultät das Prorektorat verwaltet, so kommt dasselbe bey dem Beginn des zweyten Turnus an den ersten ordentlichen Professor derselben Facultät.

Ein Tausch mit dem Nachfolger tritt ein, wenn nach dieser Ordnung die Reihe an einen Facultisten kommt, welcher wegen des noch nicht erfüllten 30. Lebensjahres, oder wegen noch nicht bekleideten Decanats gesetzlich gehindert ist, das Prorektorat anzunehmen. Kein solcher Tausch tritt ein, sondern eine Besetzung von den Durchlauchtigsten Erhaltern, wenn jene Reihe an einen Facultisten kommt, welcher entweder wegen erlangter Dispensation von den Geschäften des Conciliums und des Senates dasselbe nicht übernehmen darf, oder von seinem Rechte dasselbe sich zu verbitten, z. B. wegen höhern Alters, wegen erlangter besonderer Dispensation vom Prorektorate Gebrauch macht.

Es hat die von der Reihe getroffene Facultät das für zu sorgen, daß zu der für die Designation bestimmten Zeit (§. 70) entweder dasjenige ihrer Mitglieder, welches zur Uebernahme des Prorektorates berechtigt und bereit ist, dem Senate genannt, oder, wenn ein Fall der Besetzung durch die Durchlauchtigsten Erhalter Statt finden soll, schon in der ersten Woche des Monats December oder des Monats Juny der Senat davon in Kenntniß gesetzt und zur Berichtserstattung deßhalb veranlaßt werde.

## §. 73.

Das Concilium (den engeren Rath) unter dem Vorsitz des Prorectors bilden die Decane der vier

Bildung  
des Conci-  
liums.

Facultäten, welchen in Polizey, Disciplinar- und Rechts-Sachen der Studirenden der Universitätsamt- mann als stimmberechtigt beytritt. Auch haben, wenn nicht schon wegen des von ihnen bekleideten Decanates überhaupt, vermöge eigenen Rechtes und eigener Verbindlichkeit, Sitz und Stimme in dem Concilium: 1) der Exprorector a) in den ersten vier Wochen nach Niederlegung seines Prorectorates, b) so oft er nach Verlauf dieser vier Wochen von dem jetzigen Prore- ctor besonders eingeladen wird; 2) der Prorector de- signatus von dem Tage seiner geschehenen Designa- tion an.

§. 74.

Der Senat (weiterer Rath), ebenfalls unter dem Vor- sitze des Prorectors, besteht aus sämtlichen ordentli- chen und außerordentlichen Mitgliedern der Facultä- ten — (Facultisten und Facultätsbesitzer). In Poliz- ey- und Disciplinar-Sachen tritt denselben, wie dem Concilium, noch der Universitätsamt- mann bey.

Bildung  
des Sen-  
nats.

### Drittes Kapitel.

Von den Rechten und Obliegenheiten des Prorectors.

§. 75.

Der Prorector ist die erste obrigkeitliche Person bey der Universität. Wer von der Universität abhän- gig ist, ist demselben in jener Eigenschaft untergeben.

Stellung  
des Prore-  
ctors, des-  
sen Antritt  
und Ehren-  
recht.

Deßhalb geschieht auch der Antritt des Prorectorates jedesmal öffentlich und mit gewissen Feyerlichkeiten. Es wird 1) der Antritt in einem eigenen Programme bekannt gemacht, welches der Professor der Beredsam- keit zu schreiben hat. Dieses Programm soll spätestens den Tag zuvor ausgegeben werden. Es versammelt sich 2) an dem Tage des Antritts der ganze Senat in dem gewöhnlichen Sitzungszimmer, wo dann weiter der neue Prorector auf Erfüllung seiner Pflichten in die Hände des abgehenden Prorectors an Eydessstatt anzugeloben hat. Es begiebt sich 3) der Senat, der Prorector und der Exprorector an seiner Spitze, in feyerlichem Zuge in den großen Hörsaal der Universi- tät, in welchem 4) der Prorector selbst noch die Ueber- nahme seines Amtes in einer Rede verkünden und auf solche Weise sich in das wichtige Amt einführen soll. Dem Prorector gebührt auch zur Auszeichnung während seiner Amtsführung der Titel Magnificenz und eine Amtstracht bey feyerlichen Gelegenheiten.

§. 76.

In allen äußern Verhältnissen hat 1) der Pro- rector, gemäß der ihm gegebenen Stellung die Uni- versität zu vertreten. Ihm liegt 2) ob: die Vollzie- hung aller Erlasse und Ausfertigungen von Seiten der Universität durch Unterschrift seines Namens mit dem Zusätze: „der Zeit Prorector“, ferner 3) die Eröffnung

Genauere  
Angabe sel-  
ner Zustän-  
digkeit und  
seiner Ob-  
liegenhei-  
ten.

nothwendig zuziehen, wo die Aufnahme eines Protokolls erfordert wird.

Ueber eine Nacht darf sich der Prorektor nicht aus der Stadt Jena entfernen, ohne Urlaub von dem Durchlachtigsten Erhalter zu Weimar sich erbeten und erhalten zu haben. Im Falle der Abwesenheit, wie im Falle jeder andern Verhinderung, fungirt der Exprorektor für den Prorektor.

## §. 77.

Prorektoratscasse.

Die Prorektoratscasse, über welche ein von der Finanzcommission angestellter Universitätsbeamter die Rechnung zu führen hat, empfängt ihren Bedarf aus der akademischen Rentamtskasse auf Quittungen des Rechnungsführers, denen der Prorektor sein Attest, der Finanzcommissar seine Autorisation beyzusetzen hat. Aus solcher werden alle Ausgaben bestritten, welche der Prorektor und der Senat in den ihnen übertragenen Geschäften und um dieser willen nothwendig zu machen haben, insonderheit auch

- 1) die Ausgaben für die gewöhnlichen akademischen Druckschriften, d. h. die Festprogramme, die Programme zu Ankündigung des Prorektoratswechsels, Lectionskataloge, Matrikel ic.;
- 2) das Postgeld für alle ausgehende und eingehende Briefe und Pakete, der Lohn für Extraboten;
- 3) die Gebühren für die öffentlichen Bekanntmachun-

gen des Senates oder des Prorektors, in Zeitungen oder ähnlichen Blättern;

- 4) Die Ausgaben für Schreibmaterialien ic.; endlich
- 5) solche Vorschüsse für Studirende, welche die Umstände, z. B. bey einem Begräbniß, in schweren Krankheitsfällen, als dringend nothwendig rechtfertigen.

Die Abhörung und Justification derselben geschieht von der Finanzverwaltungscommission, jedoch ist der akademische Deputirte dabey zuzuziehen nach der Bestimmung §. 57.

## §. 78.

Die Ehrenaufwandskasse erhält ihre Einnahmen mit einer feststehenden Summe in jedem Halbjahre aus der akademischen Rentamtskasse. Zu den Ausgaben derselben werden gerechnet:

Ehrenaufwandskasse.

- 1) der Aufwand für alle Sendungen, zu denen sich die Universität um ihrer äußern Verhältnisse willen aufgefordert sieht;
- 2) die Kosten der Feyerlichkeiten und Ehrenausszeichnungen, welche nach dem Beschlusse des Senates in der Universität Statt finden, z. B. die Kosten der Gelegenheitschriften.
- 3) Die Kosten der Promotionen, welche als Ehrenausszeichnung von den Facultäten erkannt werden dürfen, mit der Einschränkung jedoch, daß keine



Facultät von diesem Rechte in dem Laufe eines Halbjahres mehr als einmal Gebrauch machen soll.

4) Verehrungen und Douceurs.

Die Casse steht unter der Aufsicht des ganzen Senats, aber die Rechnung darüber führt der Prorektor. Bey dem Wechsel des Prorektorats wird die Rechnung an den Nachfolger mit übergeben, welcher dann unverweilt für die Revision und in der ersten Sitzung des Senates unter seinem Vorsitze für die Justification zu sorgen hat. Der baare Cassenvorrath ist ihm hiernach abzugewähren und in das Kapitel der Einnahme seiner Rechnung so zu übertragen, daß sich aus dieser in jedem Augenblicke der Stand der Casse genau übersehen läßt.

Viertes Kapitel.

Von den Rechten und Obliegenheiten des Conciliums und des Senates.

§. 79.

Der Geschäftskreis des Conciliums umfaßt, außer allen Gegenständen, welche der Prorektor nicht nach eigenem Ermessen abthun kann und will und deßhalb an das Concilium bringt, vornehmlich:

1) die Entscheidung über Bedenlichkeiten bey der Immatriculation und der Aufnahme akademischer Bürger überhaupt;

Geschäfts-  
Kreis des  
Concilli-  
ums.

2) die Aufnahme der von anderen Universitäten Con-  
sultirten;

3) die Begutachtung der Gesuche von Studirenden,  
um Erlaubniß in der Vorstadt wohnen zu dürfen;

4) die Ertheilung der Armuthszeugnisse;

5) die Erlaubnißertheilung zu Feyerlichkeiten der Stu-  
direnden;

6) die ersten Beschlüsse und Entwürfe über allgemeine,  
die Polizey und Disciplin betreffende Gegenstände  
und Verordnungen;

7) das Erkenntniß in allen Disciplinar- und Polizey-  
sachen der Studirenden, wenn das vorliegende Ver-  
gehen keine höhere als Carcerstrafe nach sich ziehen  
kann;

8) die Ertheilung aller, nur die Untersuchung leitens  
der Decrete, welche das Universitätsamt in diesen  
Sachen verlangt;

9) die Entscheidung in zweyter Instanz in bürgerlichen  
vor dem Universitätsamte anhängig gewordenen  
Rechtssachen der Studirenden;

10) die Beylegung solcher Unannehmlichkeiten zwischen  
Mitgliedern der Universität, die durch Vermittelung  
des Prorectors nicht haben beygelegt werden kön-  
nen;

11) die Straferkenntnisse über Dienstvergehungen aller  
Unterbiedienten der Universität, und zwar bey denen

- der Finanzcommission Untergeordneten auf Anzeige oder unter Concurrenz des Immediatcommissars, außer dem bloßen Verweise und bis zur Suspension einschließlich;
- 12) die Verpflichtung aller unteren akademischen Officianten mit Ausnahme derer, welche von der Finanzverwaltungscommission verpflichtet werden;
  - 13) die Aufsicht über die Sicherheit des eisernen Kassens oder jedes andern zu Hinterlegung der die Univerſität angehenden Urkunden bestimmten Verwahrungsortes;
  - 14) die Berathungen über die Vorträge des akademischen Deputirten bey der Finanzcommission;
  - 15) die Autorisation aller Rechnungen über akademische Druckschriften durch Unterschrift des Prorectors;
  - 16) die Aufsicht über das ordnungsmäßige Versenden der akademischen Druckschriften und die Empfangnahme derselben;
  - 17) die Aufsicht über die Druckereyen, wegen Ablieferung ihrer Drucksachen an die Bibliothek;
  - 18) die Berathung über die Anschaffung neuer Bücher in die Bibliothek, so wie die Autorisation der Buchhändler, und Auktionsrechnungen durch die Unterschrift des Prorectors;
  - 19) alle Angelegenheiten, die Anstalten der Univerſität besonders die Angelegenheiten der Bibliothek und

- der akademischen Speiseanstalt betreffend, z. B. die Erlaubniß, Convectoristen speisen zu dürfen, wenn zuvor über die polizeyliche Qualification derer, welchen die Erlaubniß erteilt werden solle, eine Vernehmung mit der städtischen Polizeybehörde Statt gefunden hat;
- 20) die Aufsicht über das Archiv.

## §. 80.

Vor den Senat gehören:

Geschäfts-  
kreis des  
Senates.

- 1) die Wahl eines Rectors der Univerſität;
- 2) alle allgemeine Anordnungen, die Prüfung der darauf hingehenden Beschlüsse des Conciliums und die Vorlage derselben zur höchsten Bestätigung, wo sie erforderlich ist. (S. 63)
- 3) die Verpflichtung und Einweisung der Professoren, der Lectoren und Lehrer der freyen Künste: die Aufnahme der Privatdocenten unter das Lehrpersonal der Univerſität, so wie die Verpflichtung aller höhern Officianten;
- 4) die Denomination zu den erledigten ordentlichen Lehrstellen, so wie die Berathungen, welche über die Ertheilung anderer Lehrstellen bey der Akademie notwendig werden;
- 5) alle Berathungen über die Privilegien und Rechte der Akademie; daher auch die unverweilte Bestellung eines Actors, wenn die Univerſität in privatrechts

- lichen Angelegenheiten (§. 4) in Klage genommen worden ist;
- 6) alle Mittheilungen an andere Universitäten;
  - 7) die Erkenntnisse in allen Polizey- und Disciplinarsachen der Studirenden, die eine höhere als Carcersstrafe nach sich ziehen;
  - 8) die Beurtheilung aller die Verbesserung der Universität beabsichtigenden Vorschläge, zu welchem Zwecke am Ende eines jeden Prorectorates eine besondere Senatssitzung zu halten ist;
  - 9) die Anordnung aller außerordentlichen akademischen Feyerlichkeiten und Ehrenbezeugungen der gesammten Akademie;
  - 10) die Erneuerung der Armuthszeugnisse;
  - 11) die höhere Aufsicht über das Bibliothekswesen, sofern es nicht einer eigenen Commission anvertraut ist;
  - 12) die Erlaubnißtheilung zum Verreisen der akademischen Officianten, mit Ausnahme derer, welche unter der Finanzverwaltungscommission stehen, und welche daher ihr Gesuch um Urlaub bey dieser anzubringen haben;
  - 13) die Abnahme der Rechnung über die Ehrenewandscasse bey jedem Prorectoratswechsel (§. 78);
  - 14) alles dasjenige, was der Prorector und das Concilium an den Senat verwiesen haben.

## §. 81.

Die Verhandlungen bey dem Concilium und bey dem Senate geschehen auf doppelte Weise: schriftlich durch Missive, mündlich in den zu veranstaltenden Sitzungen. Weder auf die eine noch auf die andere Weise kann ein Beschluß zu Stande kommen, wenn nicht a) in dem Concilium wenigstens der Prorector und die vier Decane, in dem Senate neben dem Prorector wenigstens neun Senatoren und unter diesen der Ordinarius, oder bey dessen Verhinderung der Senior oder der Decan der juristischen Facultät daran Theil genommen (in einer Sitzung das Concilium oder den Senat constituirte) haben, auch b) in Polizey- und Disciplinarsachen der Studirenden der Universitätsamtman mit votirt hat. Vertreter der Decane sind mit Vorwissen und Genehmigung des Prorectors auch hier die Exdecane. Ist der Universitätsamtman der Sitzung bezuwohnen verhindert, so hat er solches dem Prorector zeitig anzuzeigen, welcher sodann entweder die Sache aussetzt oder die Acten an die juristische Facultät abgibt, damit von dieser ein Stellvertreter aus ihrer Mitte ernannt werde.

## §. 82.

Alle Missive gehen von dem Prorector aus in verschlossenen Kapseln, wozu nur die Senatsglieder, der Universitätsamtman und der Universitätssecretär

Form der Verhandlungen; Bedingung eines Beschlusses.

1) Form. Missive.

Schlüssel haben. In einem Missiv darf nur ein Gegenstand zum Vortrag gebracht werden. Geschieht dieses nicht bloß zur Benachrichtigung, sondern um eine Abstimmung zu erhalten, so hat der Prorektor ganz bestimmte, die Sache möglichst erschöpfende, Fragen aufzustellen, nicht bey so allgemeinen Fragen, wie z. B. was in der Sache zu thun sey, sich zu beruhigen. Der Umlauf eines Missives, folglich auch die Abstimmung auf solchem, geschieht im Senate nach der Sitzordnung, im Concilium nach der Ordnung der Facultäten. Nur ein gutachtliches Votum, wenn es nothwendig wird, geht allen voraus; und der abgegangene Prorektor (Exprorektor) so wie der Prorektor designatus, als Mitglieder des Conciliums, votiren vor den Decanen. Kein Stimmender darf seine Meinung bloß mit der Formel: „wie die Mehrzahl“ oder in ähnlicher Weise abgeben, sondern er hat seine Meinung ganz bestimmt auszusprechen, entweder selbstständig oder mit ausdrücklicher Bezeichnung derjenigen frühern Abstimmung, welcher er beytreten will. Die Namensunterschrift und das Datum ist hinzuzufügen.

Diejenigen, in Missiven umlaufenden Sachen, welche von dem Prorektor als dringend bezeichnet werden, müssen von den Mitgliedern des Conciliums und des Senates bey dem Empfange unverweilt expedirt werden; sie sind keinen andern, selbst keinen andern Berufsarbeiten hintanzusetzen. Aber ausge-

schlossen von allen Missivverhandlungen bleiben 1) solche Gegenstände, welche eine vorläufige Berathung erfordern, 2) alle Wahlen, 3) alle Polizey- und Disciplinarsachen der Studirenden.

Auf jedem Missiv hat der Prorektor genau zu bemerken den Tag der Ausfertigung, den Tag der Zurückkunft, den Tag der Abgabe zur Ausführung des Beschlusses.

§. 83.

Die Versammlungen (Sitzungen) des Conciliums<sup>2) Form-Sitzungen.</sup> und des Senates sind theils ordentliche, theils außerordentliche bey besonderen Veranlassungen. Die ordentlichen Sitzungen des Conciliums finden von 14 Tagen zu 14 Tagen Mittwochs Statt, die ordentlichen Sitzungen des Senates von 4 Wochen zu 4 Wochen, und zwar am Sonnabend in den Mittagsstunden von 11 bis 1 Uhr. Dieselben Tage und Stunden sollen in der Regel, und, ganz dringende Fälle ausgenommen, auch für die außerordentlichen Sitzungen beybehalten werden.

Zu jeder Sitzung des Conciliums und des Senates wird von dem Prorektor durch ein schriftliches Missiv eingeladen, in welchem die Gegenstände des Vortrages (Proponenda) anzugeben sind, in wichtigen Fällen mit Beylegung der einschlagenden Acten. Die

Mitglieder des Concilliums und des Senates haben die ihnen geschehene Vorzeigung auf dem Missiv zu bemerken (das Missiv zu präsentiren). Ist ein Decan an dem Erscheinen im Concillium verhindert, so hat er mit Genehmigung des Prorectors den Exdecan seiner Facultät um die Stellvertretung zu ersuchen; ist ein Mitglied des Senates an dem Erscheinen im Senate verhindert, so soll dasselbe seinen Entschuldigungsgrund auf dem Einladungsmissiv angeben. Dem Prorector steht das Recht zu, die Senatsitzungen sub fide anzusagen zu lassen; er ist dazu verbunden, wenn in Polizey- und Disciplinarsachen der Studirenden eine Entscheidung verlangt wird. In diesem Falle entschuldigen nur ein Gesundheitszustand, welcher überhaupt am Ausgehen hindert, und ein Alter über 65 Jahre. Entschuldigen sich in andern Fällen so viele Mitglieder des Senates, daß derselbe nach der Vorschrift des §. 81 nicht für constituirt erachtet, folglich ein Senatsbeschuß nicht gefaßt werden könnte, so ist es Sache des Prorectors, die Entschuldigungsgründe gegen einander abzuwägen und darnach diesen oder jenen Senator noch zum Erscheinen schriftlich anzuweisen.

## §. 84.

Vortrag in  
den Eigen-  
gen. Ab-  
stimmung.

Den Vortrag in dem Senate und in dem Concillium hält der Prorector oder dasjenige Mitglied, welches der Prorector dazu besonders aufgefordert hat.

In minder wichtigen Sachen kann diese Aufforderung an den Secretär ergehen. In Rechts-, Disciplinar- und Polizensachen der Studirenden, welche in der Regel vor allen andern Sachen vorzunehmen sind, referirt der Universitätsamtman, auch soll diesem, ist der Fall besonders wichtig, in der Person des juristischen Decans noch ein Correferent beigeordnet werden, welches entweder von dem Prorector sogleich bestimmt wird oder aber von dem Senat beschloffen werden kann. Nach gehaltenem Vortrage findet zuerst eine freye Discussion und sodann, wenn der Prorector die Sache für genügend erörtert hält, die Abstimmung Statt. Zu diesem Ende hat der Prorector ebenfalls keine bloß allgemeinen, sondern specielle, in die Sache eingehende, die Sache möglichst erschöpfende Fragen vorzulegen.

Auch hierauf soll jeder Stimmende entweder ein bestimmtes selbständiges Votum aussprechen, oder einem schon bestimmt ausgesprochenen Votum beitreten. Der Prorector ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß Auseinandersetzungen, die nicht zu der Sache gehören, so wie alle Persönlichkeiten sowohl bey der Discussion als bey der Abstimmung vermieden werden.

Ist ein Mitglied des Concilliums oder des Senats mit dem Betheiligten bey einer dort vorkommenden Sache verwandt, so darf dasselbe nicht mitstimmen,

wenn die Verwandtschaft durch Blutsfreundschaft in der geraden Linie, oder durch Blutsfreundschaft in der Seitenlinie bis zum vierten Grade, oder durch Schwägerschaft bis zum zweyten Grade besteht. Hier auf soll, wie überhaupt, so insonderheit bey Vorträgen in Polizey-, Disciplinar-, und Rechtsfachen der Studirenden auf das strengste geachtet werden. Ein Decan, welcher deßhalb in dem Concilium an der Abstimmung gehindert wird, ist durch den Erdecan zu vertreten.

Beu Wahlen, z. B. bey der Wahl akademischer Abgeordneter, geschieht die Abstimmung durch Zettel, auf welche der Name dessen geschrieben wird, der die Stimme haben soll. Auch abwesende Senatoren können hierbey mitstimmen, wenn ihre Abwesenheit durch einen der oben §. 83 aufgeführten Gründe entschuldiget ist und sie ihren Stimmzettel noch vor der Senats-sitzung versiegelt an den Prorektor einsenden. — In der Sitzung selbst sammelt der Secretär alle abgegebene und eingegangene Zettel. Die Uebersählung, Eröffnung und Verlesung derselben geschieht sofort von dem Prorektor.

§. 85.

Im Concilium erfolgt die Entscheidung nach Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Prorektor. Nur in Polizey- und Disci-

Entschel-  
dung nach  
Stimmen-  
mehrheit  
a) in dem  
Concilium,

plinarsachen der Studirenden hat überdieß der juristische Decan das Recht zu verlangen, daß die Sache sofort an den Senat gebracht werde, selbst gegen die Stimmen aller übrigen Mitglieder. Auch im Senate wird bey verschiedenen Meinungen diejenige zum Beschluß, welche die meisten Stimmen für sich hat. Bey Wahlen entscheidet nur absolute Stimmenmehrheit. Dagegen zählen bey Wahlen unbedingt alle einzelne Stimmen, während in anderen Fällen die zusammen-treffenden Meinungen derjenigen Senatoren, welche mit einander durch Blutsfreundschaft in der directen Linie oder durch Blutsfreundschaft in der Seitenlinie bis zum zweyten Grade, oder durch Schwägerschaft in demselben Grade verwandt sind, nur einfach (nur als eine Stimme) betrachtet werden.

Beu Stimmengleichheit geben diejenigen Stimmen den Ausschlag, unter denen sich ein etwa vorher erforderetes gutachtliches Votum, in Rechtsfachen das Votum des Ordinarius, oder wenn dieser abwesend ist, das Votum des Seniors der juristischen Facultät, oder hat auch dieser nicht mitgestimmt, das Votum des juristischen Decans, endlich in Disciplinar- und Polizeyfachen das Votum des Universitätsamtmannes befindet. Ist hiernach eine Entscheidung nicht zu gewinnen, so entscheidet ebenfalls die nun hinzutretende Stimme des Prorectors.

b) im Senate.

Was in diesem § geordnet worden, gilt sowohl von den mündlichen Verhandlungen in den Sessionen (§. 84) als von den Verhandlungen durch Missive (§. 83).

## §. 86.

Fassung des Beschlusses.

Den Beschluß aus den abgegebenen Stimmen und nach deren Zahl zieht und faßt der Prorektor. Er ist in den Sitzungen sogleich niederzuschreiben und von dem Secretär nochmals zu verlesen. Es muß auf den Missiven und muß in dem Protokoll bemerkt werden, durch wie viele Stimmen der Beschluß zu Stande gekommen. Alle Mitglieder, welche daran Theil genommen, sind zum Stillschweigen verpflichtet, wie überhaupt so insonderheit was den Inhalt der einzelnen Abstimmungen betrifft.

Gegen den Beschluß durch Stimmenmehrheit im Senate darf jedes Mitglied auf Berichtserstattung an die Durchlauchtigsten Erhalter antragen, wenn es sich von Rechten der Einzelnen im Senate selbst (*iuribus singulorum in universitate*) handelt; auch hat jeder Senator in allen Fällen das Recht, seine von dem Beschlusse abweichende Meinung in Schriften ausführlich zu den Acten zu geben und dafern Berichtserstattung beschlossen worden, zu verlangen, daß diese Ausführung dem Berichte beygefügt werde.

Einmal vorgetragene und durch Beschluß entschiedene

gegenstände können sowohl bey dem Concilium als bey dem Senate nur dann wiederholt zum Vortrage gebracht werden, wenn neue, vorher unbekannt gewesene oder nicht zur Sprache gekommene, Umstände Einfluß auf die Sache gewinnen möchten.

## §. 87.

Die Ausführung der von dem Concilium und dem Senate gefaßten Beschlüsse, so weit sie nicht nach §. 76 dem Prorektor vorbehalten worden ist, wird entweder dem Universitätsamtmanne oder dem Universitätssecretär übertragen, jedem in seinem Geschäftskreise.

Ausführung.

Im Concepte sind die Ausfertigungen zu signiren 1) bey dem Concilium von dem Prorektor und dem juristischen Decan, 2) bey dem Senate a) in der Regel von dem Prorektor und dem Ordinarius (stellvertretend dem Senior oder dem Decan) der juristischen Facultät und den vier Decanen, b) ausnahmsweise von allen Senatoren, welche an dem Beschlusse Theil genommen haben, wenn es sich um Rechte der Einzelnen im Senate selbst handelt.

In der Reinschrift erfolgt die Vollziehung von dem Prorektor allein, für den Senat unter der Formel: „Prorektor und Senat der Gesamt-Universität zu Jena“; für das Concilium unter der Formel: „Prorektor und Verrichter des engern akademischen Rathes.“

Schlußver-  
ordnung.

Alle frühere Observanzen, welche dem gegenwärtigen Statut nicht widersprechen, vielmehr zur Ergänzung und Vervollständigung desselben dienen können, sollen auch fernerhin beachtet werden.

Pflichtsnotul  
der ordentlichen Professoren.

Ein ordentlicher Professor soll geloben und schwören, daß, da die Durchlachtigsten Herren Erhalter hiesiger Universität, unsre allerseits gnädigsten Fürsten und Herren, ihn zum ordentlichen Professor

der Theologie

des Rechts

der Medicin

der Philosophie

gnädigst zu ernennen und damit auch ihm, nach der gesetzlichen Reihfolge, Sitz und Stimme in dem akademischen Senat und dem Concilium zu ertheilen geruhet, Ihro Königl. Hoheit und Ihro Herzoglichen Durchlauchten er treu, gewärtig und gehorsam seyn, den akademischen Gesetzen und den Statuten

der 

{	theologischen	}	Facultät in allem gemäß sich
	juristischen		
	medizinischen		
	philosophischen		

bezeigen, gegen den jedesmaligen Prorector und den akademischen Senat, wie auch die erwähnte Facultät die schuldige Achtung beobachten, auf der studirenden Jugend Bestes vorzüglich sehen, zu Beförderung



guter Disciplin das Seinige bey jeder Gelegenheit beytragen und in so fern er etwas, so derselben oder sonst der Akademie auf irgend eine Art nachtheilig, in Erfahrung bringt, selbiges bey der Behörde ungesäumt angeben, was hingegen zu der Akademie Nutzen und Aufnahme gereichet, unterstützen und nach Möglichkeit befördern, weniger nicht nützliche und seiner Profession angemessene Collegien lesen und dieselben gebührend abwarten, die Senatssessionen, zu welchen er eingeladen worden, ohne dringende Noth nicht versäumen, was in selbigen oder durch Missive fürgetragen, daselbst votirt und beschloffen worden, geheim halten, seine Vota nach seinem besten Wissen und seiner Einsicht ohne alle Nebenabsicht ablegen, auf die Erhaltung der unter den Professoren so nöthigen Eintracht seines Orts vorzüglich Bedacht nehmen, falls Commissionen von der Akademie ihm übertragen werden sollten, deren sich willig unterziehen und sie ohne Aufschub treulich verrichten, auch wenn er eine Assessor in dem engern Rath (Concilio arctiori) erhält, den dießfalls zu beobachtenden Statuten genau nachleben, daferne aber er das Prorectorat der Ordnung nach zu übernehmen hat, selbiges ohne gegründete Ursache nicht ausschlagen, bey demselben aber vorzüglich auf der Studirenden Wohlfahrt sein Augenmerk richten, die Disciplin nach der Vorschrift der vorhandenen Gesetze ohne einige Rücksicht und Ansehn der Person ver-

walten, ingleichen sich überhaupt bey Führung dieses Amtes nach den vorhandenen akademischen Gesetzen, Statuten und anderen herrschaftlichen Verordnungen, wie auch dem Modellbuch und denen darinnen befindlichen Schlüssen des Senates genau richten, dem akademischen Senat und dem engern Rath, was dahin gehörig, gebührend referiren, und dasjenige, was durch die Mehrheit der Stimmen beschloffen wird, ungesäumt befolgen wolle.

Alles, was mir jezo vorgelesen worden und ich wohl verstanden, auch darauf angelobet habe, will ich stet, fest und unverbrüchlich halten. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum. Amen.

## B.

## Pflichtsnotul

der ordentlichen Honorar-Professoren und der außerordentlichen Professoren.

Er soll geloben und schwören, daß, da die Durchlauchtigsten Herren Erhalter der hiesigen Universität, unsere allerseits gnädigsten Fürsten und Herren, ihm eine (ordentliche Honorar-) außerordentliche Professur

der Theologie

des Rechts

der Medicin

der Philosophie

zu ertheilen gnädigst geruhet, Ihre Königl. Hoheit  
und Herzogl. Durchll. er getreu, gewärtig und gehorsam  
seyn, den akademischen Befehlen, wie auch Statuten

der 

{	theologischen	}	Facultät in allem sich gemäß
	juristischen		
	medizinischen		
	philosophischen		

bezeigen, dem jedesmaligen Prorektor und dem akademischen  
Senat, wie auch gedachter Facultät in allem und jedem die  
schuldige Ehrerbietung bezeigen, die seiner Profession angemessenen  
Collegien fleißig lesen, sie gebührend abwarten und überhaupt der  
Akademie Nutzen und Aufnahme nach seinen Kräften befördern  
wolle.

Alles, was mir jezo vorgelesen worden, und ich wohl verstanden,  
auch darauf angelobet habe, will ich stet, fest und unverbrüchlich  
halten. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum. Amen.

# Statuten

der

## vier Fakultäten

in

der Universität Sena.

Statut  
der theologischen Facultät.

§. 1.

Die theologische Facultät hat als Theil der Unis-  
versität die Bestimmung, durch Vorlesungen und durch  
Pflege der ihr anvertrauten Anstalten im Geiste der  
evangelischen (protestantischen) Kirche die gelehrte  
theologische Bildung zu befördern und tüchtige Män-  
ner für die christlichen Lehramter heranzubilden.

§. 2.

Im weitern Sinne besteht die theologische Facultät <sup>Bestand.</sup>  
aus den sämtlichen Professoren und den andern  
Lehrern der Theologie, welche bey der Universität als  
solche angestellt oder aufgenommen sind, im engeren  
Sinne aber besteht sie aus den ordentlichen Professoren  
der Theologie (Facultisten) und denjenigen ordent-  
lichen Honorar-Professoren, welchen die Durchlauchtig-  
sten Erhalter Sitz und Stimme in der Facultät aus-  
drücklich verliehen haben (Beysitzern der Facultät).

Der Professor der orientalischen Sprachen wird  
zu den Sitzungen der theologischen Facultät beygezo-

gen, wenn über die zu haltenden Vorlesungen und über die Bibliotheksangelegenheiten zu berathen ist.

## §. 3.

Rechte und Verbindlichkeiten derselben.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche der theologischen Facultät eingeräumt und aufgelegt worden sind, sowie die Verhältnisse derselben zu der ganzen Universität und zu den übrigen Facultäten, ergeben sich aus dem Statute der Universität, insbesondere aus §. 7 bis §. 20. Indessen verlangen jene §§ noch einige speciellere Bestimmungen, Nachträge und Erläuterungen.

## §. 4.

zu §. 7. — Rang.

Im Senate, im Concilium, im Lektionskataloge und bey öffentlichen Feyerlichkeiten nimmt die theologische Facultät den ersten Platz ein. Eben so geht sie bey Besetzung des Prosectorats in der Reihenfolge den übrigen Facultäten voran.

## §. 5.

zu §. 8. — Vorlesungen.

Die Vorlesungen, welche der theologischen Facultät zufallen, und für welche sie in dem Umfange zu sorgen hat, daß kein Hauptcollegium in dem Zeitraum eines Jahres ungelesen bleibt, lassen sich also verzeichnen:

1) das exegetische Fach — exegetische Vorlesungen über einzelne Bücher des alten und neuen Testaments, historisch kritische Einleitung in das alte

und neue Testament, Hermeneutik und biblische Theologie;

- 2) das historische Fach — christliche und jüdische Religions- und Kirchengeschichte, Patristik, christliche Dogmengeschichte, biblische und christliche Alterthümer, Geschichte der theologischen Wissenschaften, theologische Litteratur und Encyclopädie, Symbolik;
- 3) das theologische Fach — christliche Religionsphilosophie, Dogmatik und Moral, Apologetik;
- 4) das praktische Fach — populäre Dogmatik und Moral, praktische Einleitung in die Bibel, praktische Exegese, Homiletik, Katechetik, Liturgik, Pastorallehre und Lehre von der kirchlichen Disciplin, endlich theologische Uebungscollegien, Disputatorien, Examinatorien u. s. w.

## §. 6.

Der theologischen Facultät liegt noch insbesondere ob:

zu §. 12 u. §. 15. Besondere Obliegenheiten.

- 1) die Präsentation tauglicher Subjecte zu dem von Lynkerschen Stipendium und die Aufsicht über die Stipendiaten.
- 2) Die lediglich dem ersten und zweyten Professor zufallende Haltung der Vormittagspredigten an dem zweyten Osterfeyertage, ersten Pfingstfeyertage und zweyten Weihnachtstfeyertage, sowie der Nachmittagspredigten an den Bußtagen in der Stadtkirche zu Jena.
- 3) Die Ausarbeitung der sogenannten Festprogramme,

nach der Ordnung, welche die Facultät hierüber festsetzt und die Sorge dafür, daß solche Programme zur gesetzten Zeit in Druck erscheinen.

## §. 7.

Zu §. 12.  
Nr. 3.  
Würden in  
der theolo-  
gischen Fac-  
cultät,

Die Würden, welche die theologische Facultät zu ertheilen berechtigt ist, sind 1) die Würde eines Baccalaureus der Theologie, 2) die Würde eines Licentiaten der Theologie, 3) die Würde eines Doctors der Theologie. Diese Würden werden erlangt nach vorhergegangenem Ansuchen bey der Facultät und nach vorhergegangener Berathschlagung derselben über die Würdigkeit des Candidaten. Wer die niederen Grade bey der theologischen Facultät in Jena erlangt hat, ist, so lange er selbst in Jena bleibt, verbunden, auch die höheren Grade nur bey ihr, nicht auswärts, zu suchen.

## §. 8.

eines Bac-  
calaureus,

Die Würde eines Baccalaureus der Theologie muß jeder erwerben, der als Privatdocent in dem Unterrichtsbeyraume der theologischen Facultät auftreten will; sie ist, wenn der Candidat nicht zu den von Lynkerschen Stipendiaten gehört, bedingt durch die vorher schon erlangte Würde eines Doctors der Philosophie und ein Colloquium vor versammelter Facultät. Will der Candidat auf der Universität Jena als Lehrer thätig werden: so hat er überdieß eine theologische

Streitschrift in Druck zu geben und ohne Präses öffentlich in lateinischer Sprache zu vertheidigen. Bey dieser Disputation soll wenigstens ein Mitglied der theologischen Facultät (in der Regel der Decan) unter den Opponenten seyn:

Mit dem Baccalaureate erhält (vorausgesetzt, daß auch sonst den Bestimmungen in §. 34 des Statutes der Universität Genüge geschehen) der Promovirte das Recht:

- 1) exegetische Vorlesungen zu halten über das alte und das neue Testament, mit den dazu gehörigen Einleitungen und Hermeneutiken, nicht weniger über die dicta classica der Dogmatik und Moral und über einzelne Theile der Kirchen- und Dogmengeschichte;
- 2) Examinatorien zu halten über alle Theile der Theologie,
- 3) zu praktischen exegetischen Vorlesungen für künftige Prediger, dafern sich der Promovirte selbst schon in der Universitätskirche oder sonst im Predigen geübt hat und mit der Verbindlichkeit, auch forthin von Zeit zu Zeit, nach vorgängiger Besprechung mit dem Director des homiletischen Seminars und des akademischen Gottesdienstes, eine Predigt in der Universitätskirche zu übernehmen.

Dem Range nach gehen die Baccalaureen der Theologie den Doctoren der Philosophie unmittelbar voran.

eines Li-  
centiaten,

§. 9.  
Die Erlangung der theologischen Licentiatenwürde ist bedingt durch die Vorlegung einer gedruckten oder handschriftlichen Probearbeit, durch eine öffentlich in lateinischer Sprache ohne Präses zu haltende Disputation, über welche, was die Opponenten anlangt, die Bestimmungen in §. 8 zu wiederholen sind und dafern der Licentiat in Jena verbleiben will, durch die vorher schon erlangte Würde eines Baccalaureus.

Die Licentiatenwürde giebt das Recht, alle theologische Collegien zu lesen, mit Ausnahme der Dogmatik und der Moral, wozu dem Licentiaten noch die besonders auszubringende Erlaubniß seiner Facultät nöthig ist.

Ein Licentiat, welcher sich in Jena mit praktischen Vorlesungen beschäftigt, hat die Obliegenheit, an den Bußtagen und den zweyten Feiertagen in der Universitätskirche zu predigen. Jeder außerordentliche Professor in der theologischen Facultät soll wenigstens den Grad eines Licentiaten erlangt haben.

## §. 10.

eines Do-  
ctors.  
Die Erlangung der theologischen Doctorwürde erfordert 1) die Ausarbeitung und Einreichung einer theologischen Streitschrift, welche im Drucke wenigstens vier Bogen betragen soll; 2) die öffentliche Verteidigung dieser Streitschrift in lateinischer Sprache, ohne Präses. Bey der Disputation selbst dürfen nur

Doctoren und Licentiaten der Theologie opponiren; und der Decan in der theologischen Facultät soll nothwendig unter den Opponenten seyn.

Es giebt die theologische Doctorwürde das Recht, alle theologische Vorlesungen ohne Ausnahme halten zu dürfen.

Die Doctoren der Theologie zu Jena, welche sich im Predigen geübt haben, haben die Pflicht, an den Bußtagen und den hohen Festtagen die Facultätsmitglieder bey ihren Predigten auch in der Stadtkirche ohne besonderes Honorar zu unterstützen, ingleichen auf Ersuchen bey Examen und Colloquien der Facultät mit thätig zu seyn.

Alle Mitglieder der theologischen Facultät (Facultisten und Veyßiger) sollen die theologische Doctorwürde erlangt haben; dazu berechtigt sind auch die ordentlichen Honorar-Professoren und die außerordentlichen Professoren, ingleichen der Professor der orientalischen Sprachen, wenn er zuvor schon zur Licentiatenwürde promovirt war.

## §. 11.

Der Promotion zur Licentiatenwürde und der Promotion zur Doctorwürde, nicht der Promotion zur Würde eines Baccalaureus, geht als Einladung ein Programm des Decans voraus, dessen Kosten der zu Promovirende zu tragen hat.

Form der  
Promotionen.

Die Promotion selbst geschieht 1) bey dem Baccalaureus durch die Ausantwortung eines geschriebenen, mit dem kleinern Facultätsinsiegel bedruckten Diploms, welches nur auf besonderes Verlangen und auf Kosten des Promovirten abgedruckt und öffentlich angeschlagen wird, 2) bey dem Licentiaten und dem Doctor auf folgende Weise: Ein Mitglied der Facultät — in der Regel der Senior oder der Decan — hält als *Præbent* nach geendigter Disputation eine kurze Rede und fordert den zu Promovirenden auf, die Pflichten eines Licentiaten oder eines Doctors feyerlich zu übernehmen. Dieses geschieht durch Angelobung auf den Inhalt der Beylage I und zwar von dem Licentiaten bloß durch Handschlag, von dem Doctor eudlich. Hierauf folgt von Seiten des *Præbent* die Aushändigung des Diploms und von Seiten des Promovirten annoch die Einschreibung seines Namens in das Facultätsbuch.

Eine feyerlichere Promotion unter den sonst gewöhnlich gewesenen symbolischen Handlungen findet nicht mehr Statt, außer wenn der zu Promovirende ausdrücklich darauf anträgt.

Auch über die erlangte Licentiatenwürde wird, dafern der Promovirte es nicht auf seine Kosten anders verlangt, nur ein geschriebenes Diplom ausgefertigt, jedoch unter dem größern Facultätsiegel. Das Diplom über die erlangte Doctorwürde wird stets ge-

druckt in 50 Exemplaren, von denen jedes Mitglied der Facultät zwey, der Decan zehen, die übrigen der Doctor selbst erhält. Das Hauptexemplar ist mit dem silbernen Facultätsinsiegel zu vollziehen.

## §. 12.

Was §. 8 — 11 geordnet worden, steht als Regel fest und gilt als Gesetz für die Promotionen derer, welche entweder zu den Lehrern der Universität Jena schon gehören, oder in die Reihe derselben eintreten wollen. Aber auswärtigen Gelehrten darf die Facultät die Würde eines Licentiaten und die Würde eines Doctors (nicht die Würde eines Baccalaureus) auch bloß durch Diplom ertheilen und zwar

- 1) aus eigener Bewegung in Anerkenntniß vorzüglicher Gelehrsamkeit und ausgezeichnete notorischer Verdienste *honoris causa*;
- 2) auf Ansuchen, dafern der Ansuchende entweder durch ein gediegenes Werk schon als Schriftsteller bekannt ist, oder eine lateinisch geschriebene theologische Abhandlung, welche zu Erlangung der Doctorwürde wenigstens 5 bis 6 Druckbogen füllen muß, sich als würdig legitimirt, auch außerdem in einem angesehenen Amte — was die Doctorwürde betrifft, in einem Amte der höhern Ordnung — steht.

## §. 13.

Im Falle von der theologischen und von der juristischen Facultät ein gemeinschaftliches Gutachten

Ausnahme von der so festgesetzten Regel.

Zu §. 12. No. 8. Gutachten.

erfordert wird, haben sich beyde Facultäten darüber zu benehmen. Auch dieses geschieht entweder durch schriftliche Abstimmungen oder in einer gemeinschaftlichen Sitzung.

## §. 14.

Zu §. 17.  
Decan.

Repräsentant der Facultät ist der jedesmalige Decan. Ihm kommen außer den in dem Statute der Universität schon aufgeführten Rechten und Verbindlichkeiten noch folgende zu. Er hat

- 1) die Revision aller theologischen Disputationen zu übernehmen; er hat
- 2) bey Einführung der homiletischen und katechetischen Seminaristen eine Rede vor dem Altar der Universitätskirche zu halten; er soll endlich
- 3) ebenfalls als Redner auftreten, wenn in den gedachten beyden Seminarien die Preise vertheilt werden.

## §. 15.

Zu §. 12.  
No. 9. Fac.  
cultät.  
emolu-  
mente.

Die Facultätsemolumente, welche theils unter sämtliche Professoren als Mitglieder der theologischen Facultät (Facultisten) vertheilt, theils aber von dem Decan oder von einzelnen Facultisten für besondere Mäheleistungen bezogen werden, sind folgendermaßen gesetzlich geordnet:

A. Zur Vertheilung unter sämtliche Facultisten.

- 1) Für den Eintritt eines ordentlichen Professors in die Facultät

80 Rthlr. — — in Gold.

- 2) Für die Gegenwart bey der Probivorlesung eines Privatdocenten

3 Rthlr. — — Conv. Geld.

- 3) Für die Ertheilung der Würde eines Baccalaureus

30 Rthlr. — — in Gold.

- 4) Für die Ertheilung der Würde eines Licentiaten

90 Rthlr. — — in Gold.

- 5) Für die Ertheilung der Würde eines Doctors

150 Rthlr. — — in Gold.

Ist der Doctorand vorher schon zu Jena Licentiat geworden, so zahlt er zur Vertheilung unter sämtliche Facultätsglieder nur

75 Rthlr. — — in Gold.

- 6) Für Nostrification eines Licentiaten

30 Rthlr. — — in Gold.

- 7) Für Nostrification eines Doctors

45 Rthlr. — — in Gold.

B. Besondere Emolumente für den Decan.

- 1) Concilienassessor; Besoldung

25 Rthlr.

- 2) die Honorare für erstattete Gutachten, insofern



solche nicht ex officio erstattet werden müssen. — Die jedesmalige Bestimmung derselben nach Verhältnis der größern oder geringern Wichtigkeit der Sache, ist der Facultät überlassen.

- 3) Für die Gegenwart bey der Probevorlesung eines Privatdocenten  
1 Rthlr. —
- 4) Für die Rede bey der Einführung der homiletischen und catechetischen Seminaristen  
5 Rthlr. —
- 5) Für Siegelgebühren, so oft das kleinere Facultätsiegel gebraucht wird  
— 6 gl.
- 6) Von dem Sagittarischen Capital  
— 6 gl.
- 7) Für Revision der theologischen Dissertationen für den Bogen  
1 Rthlr. —  
Alles in Conventionsgeld.
- 8) Für Ertheilung der Würde eines Baccalareus  
5 Rthlr. — in Gold.
- 9) Für Ertheilung der Würde eines Licentiaten.  
10 Rthlr. — in Gold.
- 10) Für Ertheilung der Würde eines Doctors  
15 Rthlr. — in Gold.  
Eben so viel, wenn auch der Doctorand in Jena Licentiat geworden ist.

Außer diesen und den zur Vertheilung unter sämtliche Facultisten sub A bestimmten Kosten hat der Doctorand noch folgende Gebühren bey der Promotion zum Licentiaten zu bezahlen:

für die Promotion . . . . .	5 Rthlr.	
Siegelgebühren . . . . .	1	⊥
für das Programm zur Disputation	5	⊥
für das Diplom . . . . .	3	⊥ 8 gl.
für die Bibliothek . . . . .	1	⊥ —
für den Secretär . . . . .	—	⊥ 16
dem Universitätsdiener für den Anschlag des Diploms . . . . .	—	⊥ 16
für die Pedellen . . . . .	1	⊥ 8
dem Collegienpförtner . . . . .	—	⊥ 8
	18 Rthlr.	8 gl.

Bei Promotion zum Doctor:

für die Promotion . . . . .	10 Rthlr.	
Siegelgebühren . . . . .	2	⊥
für das Programm . . . . .	5	⊥
für das Diplom . . . . .	3	⊥ 8 gl.
für die Bibliothek . . . . .	2	⊥ —
dem Secretär . . . . .	1	⊥ —
dem Universitätsdiener für den Anschlag des Diploms . . . . .	—	⊥ 16
den Pedellen . . . . .	1	⊥ 8
dem Pförtner . . . . .	—	⊥ 12
	25 Rthlr.	20 Gr. Conventionsgeld.

11) Für Nostrification eines Licentiaten

5 Rthlr — in Gold.

12) Für Nostrification eines Doctors

5 Rthlr — in Gold.

C) Emolumente für einzelne Facultisten wegen besonderer Mühwaltungen.

Für Haltung der §. 4. bestimmten Predigten in der Stadtkirche, aus der Großherzogl. Kammercasse für jede Predigt

4 Mfl.

Geht ein Mitglied der theologischen Facultät mit Tode oder auf sonstige Art ab, so gebühret ihm oder seinen Erben sein voller Antheil an den eingegangenen oder bis zu dem Tage seines Abganges fällig gewordenen Facultätsgeldern. Sind die Erben eine Witwe oder Kinder, so beziehen sie den Antheil des ganzen Sterbequartals von den Facultätsgeldern, wie von der Decanatsbesoldung.

## Statut

der juristischen Facultät.

### §. 1.

Die juristische Facultät ist ein Theil der ganzen <sup>Bestimmung.</sup> Universität, neben und mit den übrigen Facultäten. Ihr liegt zunächst die Sorge für die Lehre und Ausbildung der Rechtswissenschaften ob. Auf sie, in dieser Beziehung, nicht in der Eigenschaft als Spruchbehörde, findet das gegenwärtige besondere Statut sowohl, als das allgemeine Statut der Universität, Anwendung.

### §. 2.

Die juristische Facultät in der angegebenen <sup>Bestand.</sup> Bedeutung und im weitern Sinne begreift sämtliche bey der Universität angestellte ordentliche und außerordentliche Professoren, auch sonstige Lehrer der Rechtswissenschaft. — Im engern Sinne aber besteht sie nur aus den Inhabern der ordentlichen Lehrstellen, welche bey der Universität Jena für die Rechtswissenschaft gestiftet sind. — Diese, die eigentlichen Facultisten, üben die Facultätsrechte nach den allgemeinen Statuten und nach diesem besondern Statute aus.

Beysitzer der Facultät werden diejenigen ordentlichen Honorar-Professoren genannt, welchen die Durchlauchtigsten Erhalter Sitz und Stimme in der Facultät ausdrücklich verliehen haben.

## §. 3.

Rechte und Verbindlichkeiten derselben.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche der juristischen Facultät eingeräumt und aufgelegt worden sind, sowie die Verhältnisse derselben zu der ganzen Universität und zu den übrigen Facultäten ergeben sich aus dem allgemeinen Statut, insonderheit aus §. 7 bis 20. Indessen verlangen jene §§. noch einige speciellere Bestimmungen, Nachträge und Erläuterungen.

a) Beziehung auf das Statut d. Universität.

b) Nachträge zu diesem Statut u. zwar

## §. 4.

Im Senat, im Concilium, im Lectionskataloge und bey öffentlichen Feyerlichkeiten nimmt die juristische Facultät ihren Platz unmittelbar nach der theologischen Facultät ein. Ebenso geht sie bey Besetzung des Proreectorates in der Reihenfolge den übrigen Facultäten voran.

## §. 5.

Zu §. 8. — Vorlesungen.

Die Vorlesungen, welche der juristischen Facultät zufallen und für welche sie dergestalt zu sorgen hat, daß kein Hauptcollegium in dem Zeitraume eines Jahres ungelesen bleibt, umfassen das Gebiet der gesammten Rechtswissenschaft.

Es gehören dahin:

juristische Encyclopädie,  
Naturrecht,  
Institutionen,  
Rechtsgeschichte,  
Pandekten,  
Criminalrecht,  
Deutsches Privatrecht,  
Lehnrecht,  
Kirchenrecht,  
Staats- und Völkerrecht,  
Sächsisches Recht,  
Gemeiner und Sächsischer Proceß,  
Praktische Uebungen.

## §. 6.

Die Würden, welche die juristische Facultät zu ertheilen hat, sind 1) die eines Licentiaten und 2) die eines Doctors der Rechte. Diese Würden werden in der Regel nur ertheilt nach vorhergegangenem Ansuchen bey der Facultät durch ein dem zeitigen Decan einzuhändigendes lateinisches Schreiben und eine hierdurch veranlaßte Berathschlagung der Facultät über die Würdigkeit des Candidaten. Letzterer hat zugleich bey der Bewerbung um den einen oder den andern Grad, 1) die Vollendung seiner wenigstens dreijährigen akademischen Studien nachzuweisen, 2) ein Sittenzeugniß aus der zuletzt verfloßenen Zeit

Zu §. 12 Dr. 5. Würden in der juristischen Facultät.

bezubringen, 3) falls er ein Matrikel von der Univer-  
sität Jena noch nicht erlangt hat, sich gegen die  
Laxe §. 45 des allgemeinen Statutes Nr. 2 immat-  
riculiren zu lassen.

## §. 7.

eines Licen-  
tiateu;

Die Würde eines Licentiaten setzt ein Examen  
vor versammelter Facultät, zu welchem nach der Reihe  
zwey Mitglieder der Facultät von dem Decan aufges-  
fordert werden, voraus. Ueber die Erlangung dieses  
Grades wird ein geschriebenes Diplom durch die Un-  
terschrift des Decans ausgefertigt und mit dem Fac-  
ultätsiegel bedruckt. Wer den Grad eines Licentia-  
ten bey der juristischen Facultät in Jena erlangt hat,  
ist, so lange er selbst in Jena bleibt, verbunden, auch  
den Doctorgrad nur bey ihr, nicht auswärts, nach-  
zusehen.

## §. 8.

eines Do-  
ctors der  
Rechte.

Zu Erlangung der Würde eines Doctors der  
Rechte ist erforderlich 1) die schriftliche exegetische Ver-  
arbeitung zweyer Gesetzsstellen, der einen aus dem  
Corpus iuris civilis, der andern aus dem Corpus  
iuris canonici, welche dem Candidaten von dem De-  
can aufgegeben werden, in lateinischer Sprache; 2) ein  
Examen vor versammelter Facultät, bey welchem sämt-  
liche Mitglieder der Facultät, sofern sie nicht durch  
vorher anzuzeigende Abhaltungen behindert sind, nicht

nur gegenwärtig seyn, sondern auch den Candidaten  
mit examiniren müssen. 3) Die Fertigung einer latei-  
nischen Dissertation und deren öffentliche Verthei-  
digung.

## §. 9.

In Ansehung der von dem Doctoranden einzuliefernden  
Dissertation und deren Vertheidigung ist noch Folgendes  
zu beobachten: Form der  
Promotion.

- a) vor dem Abdrucke wird die Dissertation dem Cen-  
sor und durch diesen der Facultät zur Revision  
vorgelegt.
- b) Im Falle der Billigung kündigt der Decan die  
Disputation durch ein lateinisches Programm an,  
welches mit der Dissertation einige Tage vor dem  
wirklichen Disputationsacte unter die Universitäts-  
lehrer vertheilt, und wovon der Titel am schwarzen  
Brette angeheftet wird. Die Kosten des Abdrucks  
hat der Disputirende zu tragen, jedoch ist er nicht  
verbunden, mehr als drey Druckbogen zu be-  
zahlen.
- c) Die Bestimmung, ob dem Candidaten ein Präses  
begegeben werden soll, bleibt ihm selbst überlassen.  
Im Fall er einen solchen wünscht, wird derselbe  
von der Facultät ernannt. Auch wählt sich derselbe  
zwey Opponenten aus den Privatdocenten und den

Studirenden, einen aber aus der Mitte der Professoren.

Außer diesen hat jeder Professor das Recht, zu opponiren. Der nicht gewählte Opponent geht dem gewählten vor, und hierbey ist der Decan Moderator, welcher auch die Disputation beendigt, wenn sie über Stunden dauern sollte. Im Falle kein Opponent sich findet, ist es die Sorge der Facultät, selbigen aus ihrer Mitte, oder aus der Mitte der außerordentlichen Professoren zu erwählen. Das Amt des Präses oder Censors wechselt unter den Mitgliedern der Facultät nach einem eignen Turnus.

Die Promotion geschieht sofort nach geendigter Disputation von dem Decan ebenfalls öffentlich, nachdem der Doctorand den Doctoreid nach dem anliegenden Formular geleistet hat.

Ueber die geschene Erlangung der Doctormürde wird ein gedrucktes Diplom in lateinischer Sprache von dem Decan vollzogen, dasselbe in mehren Exemplaren (25 auf Schreibpapier und eben so viel auf Druckpapier) vertheilt und am schwarzen Brete angeschlagen. Es erhalten der Prorector und jedes Facultätsmitglied zwey Exemplare, jeder andere Lehrer ein Exemplar.

Diese Würde giebt dem Doctor den Platz nach den Doctoren der Theologie.

Was §. 6—9 geordnet worden, steht als Regel fest und gilt als Gesetz für die Promotionen derer, welche entweder zu den Lehrern der Universität Jena schon gehören, oder in die Reihe derselben eintreten wollen. Aber auswärtigen Gelehrten darf die Facultät die Würde eines Doctors der Rechte, nicht die eines Licentiaten, auch bloß durch Diplom erteilen und zwar 1) aus eigener Bewegung in Anerkenntniß vorzüglicher Gelehrsamkeit und ausgezeichneten notorischer Verdienste (*honoris causa*), 2) auf Ansuchen, dafern der Ansuchende entweder durch ein gediegenes Werk schon als Schriftsteller bekannt ist oder sich durch Einsendung einer eigenen Arbeit gehörig legitimirt. Wer auf diese Weise, bey welcher auch eine vorgängige Immatriculation (§. 6) nicht erfordert wird, promovirt seyn will, hat 1) darüber, daß er wenigstens drey Jahre lang auf einer Universität die Rechtswissenschaft studirt habe, Nachweisung zu geben, 2) über seinen Ruf und daß nichts denselben antaste, auslangende Zeugnisse bezubringen, 3) eine Druckschrift oder eine geschriebene Abhandlung, durch welche seine Rechtskenntnisse belegt werden, mit der vor seiner Obrigkeit abgegebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er selbst der Verfasser sey, einzureichen. Diese Promotion geschieht, wenn der zu Promovirende den

Ausnahme von der so festgesetzten Regel.

ihm schriftlich zugesendeten Doctoreid eigenhändig unterschrieben und mit gerichtlicher Beglaubigung seiner Unterschrift versehen wieder zurückgesendet hat. Ueber die geschehene Promotion wird ebenfalls ein gedrucktes Diplom ausgefertigt, vertheilt und öffentlich angeschlagen.

## §. 11.

Zu §. 12.  
Dr. S. Gutachten.

Im Fall von der juristischen und einer andern Facultät ein gemeinsames Gutachten erfordert wird, haben sich beyde Facultäten darüber zu benehmen. Auch dieses geschieht entweder durch schriftliche Abstimmung oder in einer gemeinschaftlichen Sitzung.

## §. 12.

*Ordinarius.* Derjenige Facultist, welcher die erste Stelle in der Facultät bekleidet, heißt Ordinarius und ist in dieser Eigenschaft eben so berechtigt als verpflichtet, die Revision der vom Senate beschlossenen Ausfertigungen zu besorgen. In rechtlichen Angelegenheiten, welche die ganze Akademie betreffen, und daher vor den akademischen Senat gehören, wird er als nächster Beystand und Rathgeber des Prorectors angesehen. Bey wichtigen Gegenständen ist er jedoch befugt, sich vorher mit seiner Facultät zu besprechen und seinen Rath nach deren Beschluß zu ertheilen. In der Facultät hat der Ordinarius die erste Stimme nach dem

Decan und bey etwaiger Abwesenheit wird seine Stelle von dem Senior vertreten.

## §. 13.

Vorsieher der Facultät ist der zeitige Decan der <sup>Zu §. 17. —</sup> Decan. selben, welcher auch alle der Facultät gehörige Sachen, Bücher, Siegel und Acten, sofern solche nicht in das Facultätsarchiv abgegeben worden sind, in seinem Beschlusse hat. Seine Rechte und Verbindlichkeiten bestimmt das allgemeine Statut.

Bey der Abstimmung über Facultätsangelegenheiten stimmt er mit, und bey Gleichheit der Stimmen entscheidet seine Meynung.

Die Sitzungen der Facultät werden nicht bey dem Decan, sondern bey dem jedesmaligen Ordinarius gehalten. Alle Berechtigungen und Obliegenheiten des jedesmaligen Decans bestimmt das allgemeine Statut, §. 17, welchem noch hinzuzufügen ist, daß der juristische Decan die Revision aller während seines Decanats in den Conciliensitzungen vorkommenden Ausfertigungen zu besorgen hat. Auch steht ihm bey Berathung über rechtliche Angelegenheiten, wenn solche in den Conciliensitzungen vorkommen, alsdann, wenn er mit den übrigen Assessoren des Conciliums zu einem Beschlusse sich nicht vereinigen könnte, das Recht zu, darauf zu bestehen, daß die Sache dem Senate zur

Entscheidung vorgelegt werde, wo er eben so mitstimmt, wie die übrigen Concilienassessoren.

Bei den Promotionen versteht er das Amt des Brabeuta.

## §. 14.

Facultäts-  
emolumenten.

Die Emolumente bey der juristischen Facultät, welche theils unter sämmtliche ordentliche Professoren als Mitglieder der Facultät (Facultisten) vertheilt, theils aber von dem Decan oder von einzelnen Facultisten, oder auch von anderen, zur Universität gehörigen Personen bezogen werden, sind folgendermaßen gesetzlich geordnet:

A. Zur Vertheilung unter sämmtliche Facultisten, auch einige andere zur Universität gehörige Personen:

- 1) die Honorare für gefertigte Gutachten, in sofern solche nicht ex officio erstattet werden müssen. — Diese nach Verhältniß der größern oder geringern Wichtigkeit der Sache zu bestimmen, ist der Facultät überlassen.
- 2) Für die Anwesenheit bey der Probevorlesung eines Privatdocenten: 2 Rthlr. 16 gl. Conv. Geld.
- 3) Für den Eintritt eines ordentlichen Professors, der noch nicht juristischer Doctor ist, in die Fa-

cultät . . . . . 60 Rthlr. in Gold,  
 der Bibliothek . . . . . 1 s  
 dem Actuar . . . . . 5 s 21 gl.  
 den Pedellen . . . . . 1 s 6 s

4) Für den Eintritt eines ordentlichen Professors, der bereits juristischer Doctor ist, in die Facultät:  
 Zu der Facultätscasse 40 Rthlr. in Gold,  
 dem Actuar . . . . . 3 s

5) Für Ertheilung der Würde eines Licentiaten  
 82 Rthlr. in Gold,  
 der Bibliothek . . . . . 1 s  
 dem Universitätssecretär — s 21 gl.  
 dem Actuar . . . . . 3 s 21 s  
 den Pedellen . . . . . 1 s 6 s

6) Für eine solenne Ertheilung der Doctorwürde  
 109 Rthlr. 18 gl. in Gold,  
 dem Actuar . . . . . 5 s 21 s  
 der Bibliothek . . . . . 1 s — s  
 dem Universitätssecretär — s 21 s  
 den Pedellen . . . . . 1 s 6 s

Wenn jedoch der Doctorand schon früher bey der Facultät die Würde eines Licentiaten erlangt hat, so wird von ihm überhaupt nur gezahlt:

80 Rthlr. in Gold.

7) Für eine Doctorpromotion in Abwesenheit	111 Rthlr.	21 gl. in Gold,
dem Actuar . . . . . 5	—	—
der Bibliothek . . . . . 1	—	—
dem Universitätssecretär —	21	—
den Pedellen . . . . . 1	6	—

- 8) Für Nostrification eines Doctors  
45 Rthlr. — in Gold,  
davon erhält der Actuar 3 Rthlr.

B. Besondere Emolumente für den Decan oder andere einzelne Facultisten:

- 1) dem Decan: Concilienaffessurbesoldung  
25 Rthlr. Conv. Geld.
- 2) dem Decan für die Anwesenheit bey der Probevorlesung eines Privatdocenten 1 Rthlr. Conv. Geld.
- 3) Dem Decan Siegelgebühr, so oft das kleinere Facultätsiegel gebraucht wird 6 gl. Conv. Geld.
- 4) Vom Sagittarischen Capital 6 —
- 5) Dem Decan für eine solenne Doctorpromotion  
21 Rthlr. 21 gl. in Gold.
- 6) Dem Censor für eine solenne Doctorpromotion  
20 Rthlr. in Gold.

Geht ein Mitglied der juristischen Facultät mit Tode oder auf eine sonstige Weise ab, so erhält das

selbe oder seine Erben seinen Antheil an den eingegangenen oder bis dahin zu zahlenden Facultätsgeldern bis zu dem Tage seines Abganges. Sind die Erben aber eine Witwe oder Kinder, so beziehen sie den Antheil des ganzen Sterbequartals von den Facultätsgeldern wie von der Decanatsbesoldung.



## Iuramentum Doctoris.

Ego iuro

- 1) me velle obedire Magnifico Domino Rectori universitatis et facultati iuridicae Ienensi in licitis et honestis;
- 2) me velle doctoribus facultatis iuridicae exhibere debitam reverentiam et honorem, promotoresque meos parentum loco colere;
- 3) me velle servare statuta et statuenda per facultatem;
- 4) me velle tueri iustitiam, concordiam et benevolentiam, quantum fieri potest;
- 5) me velle omnia mea consilia et actiones ad divini numinis gloriam, reipublicae christianae commodum, Academiae Ienensis facultatisque iuridicae honorem instituere et cavere omnibus modis, ne vel invidia, vel odio, vel malevolentia ulli hominum aliqua fiat iniuria;
- 6) me velle iuxta ius divinum et humanum, leges scriptas, consuetudines et statuta honeste, pie, iuste, incorrupte de iure respondere, iudicare causas, aliaque munera boni Icti obire;
- 7) nec in Academiae huius contumeliam alibi unquam gradum doctoris in hac facultate suscipere.

## Statut

der medicinischen Facultät.

## §. 1.

Die medicinische Facultät hat als Theil der Universität die Bestimmung, durch Vorlesungen und Pflege der ihr anvertrauten Anstalten die gelehrte medicinische Bildung zu befördern und tüchtige Männer für den Staat in dieser Wissenschaft auszubilden.

## §. 2.

Die medicinische Facultät im weitern Sinne umfaßt sämtliche Professoren und andere Lehrer der Medicin, welche bey der Universität angestellt oder aufgenommen sind; im engern Sinne besteht sie aus den ordentlichen Professoren der Medicin (Facultisten) und denjenigen ordentlichen Honorar-Professoren, welchen die Durchlauchtigsten Erhalter Sitz und Stimme in der Facultät ausdrücklich verliehen haben (Beysitzern der Facultät).

## §. 3.

Was das allgemeine Statut §. 7 — 20 über die Rechte und Verbindlichkeiten der Facultäten und über die Verhältnisse derselben zu dem Ganzen der Universität.

Nachträge  
zu diesem  
Statut.

sität festgestellt hat, leidet auch Anwendung auf die medicinische Facultät. Aber was dieser Facultät eigenthümlich ist, ergibt sich aus den folgenden §§.

## §. 4.

Zu §. 7.  
Rang.

Im Senate, im Concilium, im Lectionskataloge und bey öffentlichen Feyerlichkeiten der ganzen Universität nimmt die medicinische Facultät ihren Platz unmittelbar nach der juristischen Facultät ein. Eben so geht dieselbe bey Besetzung des Prorectorats in der Reihenfolge der philosophischen Facultät voran.

## §. 5.

Zu §. 8.  
Vorlesun-  
gen.

Die Vorlesungen, welche in das Gebiet der medicinischen Facultät gehören und für welche dieselbe dergestalt zu sorgen hat, daß kein Hauptcollegium in dem Zeitraume eines Jahres ungelesen bleibt, sind

1) als Vorlesungen über die propädeutischen, die Grund- und die Vervollkommnungswissenschaften,

- a) Encyclopädie und Methodologie,
- b) Naturgeschichte und Botanik,
- c) Chemie und Pharmacie,
- d) Anatomie,
- e) Physiologie und Anthropologie,
- f) Psychologie,
- g) Geschichte der Medicin;

2) als Vorlesungen über eigentliche medicinische Wissenschaften

- a) allgemeine und besondere Pathologie,

- b) Semiotik,
- c) Arzneymittellehre,
- d) Formulare,
- e) allgemeine und besondere Therapie,
- f) Chirurgie,
- g) Verbanndlehre,
- h) Ophthalmologie,
- i) Entbindungskunst,
- k) Klinik,
- l) Thierarzneykunde,
- m) Staatsarzneykunde.

Von den ersteren werden die Anatomie und Physiologie, von den letzteren die Pathologie, die Therapie, die Chirurgie und die Klinik als Hauptcollegien bezeichnet.

## §. 6.

Die Würden, welche die medicinische Facultät zu ertheilen berechtigt ist, sind

- 1) die medicinische Doctorwürde und die derselben vorausgehenden niederen Grade des Baccalaureus und des Doctoranden,
- 2) die medicinische Licentiatenwürde.

Nach Maßgabe der Kenntnisse, welche der zu promovirende in den verschiedenen Fächern der Medicin besitzt, ertheilt ihm die Facultät entweder 1) die Würde eines Doctors (Licentiaten) der Medicin, Chirurgie und Entbindungskunst, oder 2) die Würde eines Doctors

Zu §. 12.  
Dr. 3.  
Würden in  
der medicinischen  
Facultät.

(Licentiaten) der Medicin und Chirurgie, oder 3) die Würde eines Doctors (Licentiaten) der Chirurgie und Entbindungskunst, oder 4) die Würde eines Doctors (Licentiaten) der Medicin, oder 5) die Würde eines Doctors (Licentiaten) der Chirurgie.

## §. 7.

Promotion  
zum Do-  
ctor. An-  
meldung.

Wer die Doctorwürde in der medicinischen Facultät erlangen will, hat sich deßhalb bey dem Decan der Facultät anzumelden und, wenn diesem ein Bedenken nicht beygeht, in das Candidatenbuch einzuschreiben. Eine solche Anmeldung muß unterstützt und gerechtfertigt werden 1) durch die Bescheinigung, daß der Candidat seine akademischen Studien nicht nur der Zeit, sondern auch dem Umfange nach vollendet habe, 2) durch die Vorlegung ausreichender Sittenzeugnisse, 3) durch die Vorlegung eines in lateinischer Sprache geschriebenen Specimens, welches einen Gegenstand der medicinischen Wissenschaften behandelt und bey der nachfolgenden Prüfung weiter in Betrachtung kommt.

Außerdem hat der Candidat 4) entweder seine bey der Universität Jena schon erlangte Matrikel vorzuzeigen oder sich gegen Erlegung der G. 45 No. 2 des allgemeinen Statutes festgesetzten Taxe bey der Universität immatriculiren zu lassen, 5) die Promotionskosten zu entrichten.

Frey von diesen Kosten sind die ehelich gebornen Söhne derjenigen Gelehrten, welche eine ordentliche

Stelle in der medicinischen Facultät zu Jena bekleiden oder irgend einmal bekleidet haben.

## §. 8.

Die Festsetzung des Tages der Prüfung, die schriftliche (lateinische) Einladung der übrigen Mitglieder der Facultät zu derselben und die schriftliche (lateinische) Vorladung des Candidaten geschieht durch den Decan. Bey der Prüfung (examine rigoroso) sollen in der Regel alle Facultätsmitglieder gegenwärtig und als Examinatoren thätig seyn. Das jüngste Mitglied der Facultät macht, nach einer von dem Decan ausgehenden Einleitung und nachdem hierauf der Candidat seinen Lebenslauf in lateinischer Sprache verlesen hat, den Anfang; der Senior, er sey auch Decan oder nicht, macht den Schluß. Es erstreckt sich die Prüfung auf alle Haupttheile der Medicin nach Maßgabe des Gegenstandes theils in lateinischer, theils in deutscher Sprache. Auf das von dem Candidaten bey der Anmeldung eingereichte Specimen (§. 7) ist besondere Rücksicht zu nehmen, damit die eigne Autorschaft in Gewißheit gesetzt werde.

Nach beendigter Prüfung berathschlagen sich die Mitglieder der Facultät, ob der Candidat des nachgesuchten Grades für würdig zu achten und ob derselbe zur Disputation zugelassen sey, oder nicht. Der Beschluß wird dem wieder vorgerufenen Candidaten noch vor versammelter Facultät eröffnet.

Fällt der Beschluß verneinend aus, so wird der Candidat nach dem Resultate der Prüfung entweder auf immer, oder nur mit einer Ermahnung zum fleißigeren Studium auf gewisse Zeit, abgewiesen, ohne daß derselbe die für das Examen im voraus bezahlten Kosten zurückfordern darf. Fällt der Beschluß bejahend aus, so erhält der Candidat sofort den Grad eines Baccalaureus und Doctoranden und zwar nach dem Umfange seiner Kenntnisse entweder in allen Fächern der Medicin oder nur in einzelnen Theilen derselben. (§. 6.)

Disputation.

§. 9. Hierauf folgt, als weitere Bedingung der zu erlangenden Doctorwürde, die öffentliche Vertheidigung einer gedruckten Streitschrift in lateinischer Sprache und sonst nach folgenden Bestimmungen:

- 1) Die Streitschrift muß von dem Doctoranden selbst verfaßt seyn und ist wie überhaupt so insonderheit mit Rücksicht hierauf, also mit Rücksicht auf die in dem Examen von dem Candidaten bewiesene Gabe der Darstellung, Sprachfertigkeit u. s. w. sorgfältigst zu prüfen. Diese Prüfung liegt zunächst dem Decan ob, kann aber von diesem bey eintretenden Bedenken der ganzen Facultät anheim gestellt werden.
- 2) Wird die Streitschrift für die Arbeit des Doctoranden und auch sonst für zulässig erkannt, so kündigt der Decan den Tag der Disputation durch

einen öffentlichen lateinischen Anschlag an. Vor diesem Tage wird die Streitschrift selbst a) dem Titel nach an dem schwarzen Brete bekannt gemacht, b) auf der Universität herkömmlich vertheilt. Es erhält jeder Lehrer in der medicinischen Facultät vier Exemplare, jeder andere Lehrer auf der Universität ein Exemplar, außer den für die Bibliotheken, die Landesbehörden und die auswärtigen Universitäten bestimmten Abdrücken.

Dem Prorector und den ordentlichen Professoren der medicinischen Facultät hat der Doctorand seine Streitschrift selbst zu überbringen.

- 3) Unter den Opponenten soll sich ein Mitglied der medicinischen Facultät befinden; die übrigen werden von dem Doctoranden frey gewählt und von der Facultät nur dann bestellt, wenn der Doctorand darauf anträgt.
- 4) Auch die Wahl eines Präses aus dem Mittel der medicinischen Facultät steht dem Doctoranden frey, dafern er seine Disputation nicht ohne Präses bestehen will.
- 5) Es beginnt die Disputation an dem festgesetzten Tage Vormittags um 10 Uhr; der Schluß darf nach 1 Uhr Mittags von dem Doctoranden verlangt werden.
- 6) Die Eröffnung und der Schluß der Disputation, letzterer entweder auf Verlangen oder aus eigener

Bewegung nach Ablauf der vorangegebenen Stunde, ist Sache des Decans, welcher überhaupt das Ganze zu leiten und auf Ordnung und Anstand Bedacht zu nehmen hat.

## §. 10.

*Formliche Ertheilung der Doctorwürde.*

Nach geendigter Disputation geschieht die Ertheilung der Doctorwürde (Promotion) ebenfalls öffentlich. Der Decan ist Brabeuta. Der Doctorand hat den Doctoreid nach dem angefügten Formular abzuleisten.

Es wird über die so ertheilte Doctorwürde von dem Decan ein lateinisches Diplom ausfertigt, in Druck gegeben und zum öffentlichen Anschlag gebracht. Von den Abdrücken desselben außer dem Anschlage (in der Regel 25 auf Schreibpapier und 25 auf Druckpapier) erhalten der Prorector und jedes Mitglied der medicinischen Facultät zwey, jeder andere Lehrer auf der Universität ein Exemplar; die übrigen der Promovirte.

## §. 11.

*Promotion zum Licentiaten.*

Was §. 8 — §. 10 über die Anmeldung zur Promotion über die zu bestehende Prüfung, über die Disputation und über die Form der Promotion festgesetzt worden, gilt auch für die Erlangung der Licentiatenwürde, ausgenommen nur, daß bey dieser die vorgängige Promotion zum Baccalaureus und Doctor

randen wegfällt und in der Eidesformel nicht von summis in arte medica honoribus die Rede ist.

Die Kosten der Promotion zum Licentiaten sind geringer, als die Kosten der Promotion zum Doctor. Der Doctor hat den Vorrang vor dem Licentiaten. Wer bey der medicinischen Facultät in Jena zum Licentiaten promovirt worden ist und in Jena bleibt, darf den höhern Grad bey keiner auswärtigen Facultät nachsuchen.

## §. 12.

Die Bestimmungen in §. 8 und §. 11 stehen als Regel fest und gelten als Gesetz für diejenigen, welche entweder zu den Lehrern der Universität Jena schon gehören oder in die Reihe derselben zu treten die Absicht haben oder endlich auf dem Grunde ihrer Promotion die Erlaubniß zur medicinischen oder chirurgischen Praxis irgendwo nachsuchen wollen. Aber ausnahmsweise darf die medicinische Facultät die Würde eines Doctors (nicht die eines Licentiaten) durch bloßes Diplom ertheilen:

*Promotio honoris causa et promotio in absentia.*

- 1) aus eigener Bewegung in Anerkenntniß vorzüglicher Gelehrsamkeit und ausgezeichneten notorischer Verdienste (honoris causa);
- 2) auf Ansuchen, dafern der Ansuchende a) zur Praxis in irgend einem Staate schon zugelassen ist, derselbe auch b) durch beglaubigte Zeugnisse nachweist, daß er die gesammte Medicin studirt hat, und daß

gegen seine sittliche Aufführung nichts einzuwenden ist, überdieß c) ein anderer öffentlich angestellter und promovirter Arzt für die Würdigkeit desselben besonders noch Bürgschaft leistet, endlich d) von ihm, zur Darlegung seiner theoretischen Kenntnisse, entweder auf ein schon zum Druck befördertes Werk oder auf eine miteingefendete lateinische Probeschrift, unter zureichender Nachweisung darüber daß er wirklich der Verfasser sey, Bezug genommen wird.

Im ersten Falle, bey der Promotio honoris causa, wird die Ableistung des Doctoreides gar nicht erfordert, im zweyten Falle, bey der Promotio in absentia, muß von dem zu Promovirenden der Doctoreid unterschrieben und die Unterschrift gerichtlich recognoscirt werden.

## §. 13.

Dispensationen.

Außer diesen Fällen (§. 12) kann eine Dispensation von einzelnen Bestimmungen in §. 8 — 11 nur von den Durchlachtigsten Erhaltern der Universität ertheilt werden und zwar, was Landesfinder betrifft, nur von dem resp. Landesherrn, was Auswärtige betrifft, nur von dem Durchlachtigsten Erhalter zu Weimar. Wird auf solche Weise die öffentliche Disputation erlassen: so erfolgt die Promotion und die Ableistung des Doctoreides vor versammelter Facultät.

## §. 14.

Wenn von der medicinischen Facultät und einer andern Facultät ein gemeinsames Gutachten erfordert wird, so haben sich beyde Facultäten darüber zu benehmen und zwar entweder durch schriftliche Abstimmung oder in einer gemeinschaftlichen Zusammenkunft.

## §. 15.

Außer den allen Facultäten gemeinsamen Functionen liegt 1) der medicinischen Facultät im Besonderen noch ob:

a) dem Senate auf dessen Ersuchen bey Besetzung medicinischer Stellen in Jena und auf den Dotalgütern der Universität ihr Gutachten zu ertheilen;

b) die Einrichtung und zweckgemäße Benutzung des älteren botanischen Gartens in Jena, so wie die Bestellung des Gärtners für denselben. — So lange dieser Garten überhaupt noch besteht, führt ein Mitglied der Facultät die Aufsicht darüber, welches auch die Verwaltung der Gartencasse zunächst zur Bestreitung von Facultätsausgaben, in dem Ueberschusse aber zur Vertheilung unter die Facultätsglieder, zu besorgen hat.

Hiernächst hat 2) das für das Fach der Anatomie angestellte Facultätsmitglied, es sey nun Facultät im engeren Sinne oder nur Facultätsbesitzer

a) den ausschließlichen Gebrauch des anatomischen Theaters mit allen aus diesem Rechte sich ergebens

Zu §. 12.  
Dr. B. Gutachten.

Zu §. 15.  
Besondere  
Obliegenheiten und  
Functionen  
a) der ganzen Facultät.

b) des Professors der Anatomie.

den Obliegenheiten, als der Sorge für Reinlichkeit, Herbeyschaffung der Leichen u. s. w.

b) die Aufsicht über den Prosector, welcher im Falle einer neuen Anstellung von ihm dem Senate präsentiertirt, und über den Diener bey dem anatomischen Theater, welcher von ihm ohne weitere Anfrage angenommen und nach Willkühr entlassen wird.

Endlich hat

c) des Professors der Chirurgie.

3) das für das Fach der Chirurgie berufene Facultätsmitglied sich allen bey der Universität vorkommenden gerichtlich chirurgischen Acten zu unterziehen, z. B. den gerichtlichen Sectionen.

§. 16.

Zu §. 17.  
Decan.

Der Decan ist der zeitige Vorsteher der Facultät, bey dem auch alle der Facultät gehörige Sachen, Bücher, Siegel und currente Acten aufbewahrt werden, nach den Bestimmungen des allgemeinen Statutes. Mit dem Decanate sind die Brabeutie und die Affessur im Concilium verbunden. Der Decan ertheilt

1) in seiner Eigenschaft als Brabeuta die medicinischen Grade und fertigt im Namen der Facultät die Diplome in der bestehenden Form aus; er übernimmt

2) die Revision der medicinischen Streitschriften; er muß

3) bey allen medicinischen Disputationen gegenwärtig seyn; er unterzieht sich

4) den Visitationen der Apotheken zu Jena im Auftrage der Facultät und so oft, als diese von der Landespolizeybehörde dazu aufgefordert wird; er hat

5) die Beschlüsse, actenmäßigen Berichte, Gutachten und andere schriftliche Aufsätze für die Facultät zu entwerfen, auch die Entwürfe der Facultät zur Revision und nach Befinden zur Bestimmung des Honorars vorzulegen; er hat

6) diejenigen, welche den Doctor- oder Licentiatensgrad oder die Rechte eines Privatdocenten zu erlangen wünschen, der Facultät zu den anzustellenden Prüfungen zu präsentiren; er hat

7) halbjährlich ein Verzeichniß der wichtigsten neu erschienenen Schriften in dem Umfange der medicinischen Wissenschaften der Facultät zur Auswahl vorzulegen und die Titel der gewählten Werke dem Bibliothekar zu übergeben; er hat

8) die an die Facultät eingehenden Gelder in Empfang zu nehmen und zu vertheilen; er soll endlich

9) am Ende seines Decanats die während desselben vorgekommenen Promotionen in der medicinischen Facultät mittelst einer lateinischen Druckschrift anzeigen, welche durch Inhalt, Form und Umfang den Namen eines akademischen Programmes verdient.

Su 6. 34.  
Privatdocen-  
centen.

§. 17. Die Privatdocenten in der medicinischen Facultät stehen in wissenschaftlichen Angelegenheiten lediglich unter der Aufsicht und Leitung dieser Facultät. Solches gilt, bezüglich auf die medicinischen Wissenschaften und Vorlesungen, auch für diejenigen Privatdocenten, welche mehren Facultäten zugleich angehören.

## §. 18.

Emolu-  
mente.

Die Emolumente bey der medicinischen Facultät, welche theils unter sämtliche ordentliche Professoren als Mitglieder der Facultät (Facultisten) vertheilt, theils aber von dem Decan oder von einzelnen Facultisten oder auch Universitätsverwandten, für besondere Mühwaltungen bezogen werden, sind folgendermaßen gesetzlich geordnet:

A. Zur Vertheilung unter sämtliche Facultisten.

- 1) Die Honorare für gefertigte Gutachten, insofern solche nicht ex officio erstattet werden müssen. Diese nach Verhältniß der größern oder geringern Wichtigkeit der Sache jedesmal zu bestimmen ist der Facultät überlassen.
- 2) Für die Anwesenheit bey der Probevorlesung eines Privatdocenten  
2 Rthl. 16 gl. Conventionsgeld.

3) Für den Eintritt eines ordentlichen Professors in die Facultät

23 Rthlr. — gl. Conventionsgeld.

4) Von der Promotion eines Doctors

26 Rthlr. 20 gl. in Gold.

5) Für das Examen bey der Promotion eines Doctors

59 Rthlr. 6 gl. in Gold.

6) Für ein zweytes Examen

18 Rthlr. — gl. in Gold.

7) Für Rostrification eines Doctors

40 Rthlr. — gl. in Gold.

8) Für die Promotion eines Licentiaten

50 Rthlr. — gl. in Gold.

9) Für das Examen eines Licentiaten

10 Rthlr. — gl. in Gold.

B. Besondere Emolumente für den Decan, oder einzelne Facultisten oder andere der Universität angehörige Personen:

1) Für den Decan, Concilienassessurbefoldung

25 Rthlr. — gl. Conventionsgeld.

2) Dem Decan für Anwesenheit bey der Probevorlesung eines Privatdocenten und Ausfertigung des Erlaubnißscheins einschließlich des Facultätsdieners

1 Rthlr. 16 gl. Conventionsgeld.

3) Dem Decan Siegelgebühr, so oft das kleine Facultätsiegel gebraucht wird

— Rthlr. 6 gl. Conventionsgeld.



- 4) Von dem Sagittarischen Capital  
— Rthlr. 6 gl. Currentgeld.
- 5) Dem Decan für Revision einer Dissertation pr. Bogen  
1 Rthlr. — gl.
- 6) Dem Decan für das Examen bey einer Doctorpromotion  
6 Rthlr. — gl. in Gold.
- 7) Dem Decan für den Druck der Doctordiplome  
2 Rthlr. 16 gl. Conventionsgeld.
- 8) Dem Decan zu Bestreitung der Druckkosten des  
am Ende des Decanats zu schreibenden Programms  
mit Anzeige der vorgekommenen Promotionen  
3 Rthlr. — gl. Conventionsgeld.
- 9) Der Senior erhält statt eines ehemaligen Deputats  
von drey Eymern Landwein  
6 Rthlr. — gl. Conventionsgeld.
- 10) Dem Senior für ein Doctorexamen  
5 Rthlr. — gl. in Gold.

Außerdem erhalten von einer Doctorpromotion :

die Bibliothek . . . . .	1 Rthlr. — gl.
der Universitätssecretär . . . . .	— „ 22 „
die botanische Casse . . . . .	1 „ — „
die Pedelle . . . . .	1 „ — „
	<hr/>
	3 Rthlr. 22 gl.
	in Gold.

Geht ein Mitglied der medicinischen Facultät mit  
Tode oder auf eine sonstige Weise ab : so erhält das

selbe oder seine Erben seinen Antheil an den eingegan-  
genen, oder bis dahin zu zahlenden, Facultätsgeldern  
bis zu dem Tage seines Abganges.

Sind die Erben aber eine Wittve oder Kinder,  
so beziehen sie den Antheil des ganzen Sterbequartals.

## Doctoreid

der medicinischen Facultät zu Jena.

Ego N. N. ex animi mei sententia iuro, me pro viribus consulturum esse cum universae huius Academiae, tum praesertim gratiosi medicorum Ordinis famae, honori, emolumento; parentum loco me habiturum praeceptores et qui summis in arte medica honoribus me decorarunt; quocumque ad factitandam medicinam appellatus fuero, ibi me caute acturum atque circumspicere, absque dolo malo et negligentia; me pauperibus pariter atque divitibus, vel si nihil inde lucri faciam, operam navaturum esse atque studium; me in morbis et affectibus revelatis ea usurum esse fide ac taciturnitate, qua probum et honestum decet medicum; in relationibus pro muneris officio faciendis veritatem sectaturum, reipublicae salutem perpetuo ante oculos habiturum; per omnem denique vitam ita versaturum, ut nunquam me auctore ars male audiat. Ita me Deus adiuvet.

## Statut

der philosophischen Facultät.

§. 1.

Zu der philosophischen Facultät gehören alle Lehrer bey der Universität, welche solche Theile der Wissenschaft in Vorlesungen behandeln, die keiner der übrigen Facultäten ausschließlich zugewiesen sind. Aber im engeren Sinne bilden dieselbe nur neun ordentliche Professoren für folgende Fächer:

- 1) theoretische Philosophie,
- 2) praktische Philosophie,
- 3) Beredsamkeit und Dichtkunst mit der Alterthumskunde,
- 4) alte und morgenländische Sprachen und deren Literatur,
- 5) Geschichte mit ihren Hülfswissenschaften,
- 6) Mathematik und Physik,
- 7) Chemie,
- 8) Staats- und Cameralwissenschaft, auch Technologie,
- 9) Naturgeschichte. —

Hiermit wird zugleich der Umfang bezeichnet, in welchem die philosophische Facultät für den wissen-

schaftlichen Unterricht auf der Universität Jena also zu sorgen hat, daß die Hauptcollegien in jedem Halbjahre gelesen werden. —

## §. 2.

Rechte und Verbindlichkeiten derselben.  
a) Erweiterung auf das allgemeine Statut.

Was das allgemeine Statut der Universität sonst noch über die Rechte und Verbindlichkeiten der Facultäten, über die innere Ordnung derselben und über die Verhältnisse derselben zu der ganzen Universität festgesetzt hat, leidet auch Anwendung auf die philosophische Facultät. Nur was dieser Facultät eigenthümlich ist, ergibt sich aus den nachstehenden §§.

## §. 3.

b) Nachfrage zu dem allgemeinen Statut.  
Zu §. 7 Rang.

Im Senate, im Concilium, im Lectionskataloge und bey öffentlichen Feyerlichkeiten nimmt die philosophische Facultät ihren Platz ein unmittelbar nach der medicinischen Facultät.

## §. 4.

Zu §. 12 Nr. 3. —  
Bürden in der philosophischen Facultät.

Die von der philosophischen Facultät ausgehenden akademischen Würden sind:

- 1) die eines Doctors der Philosophie,
- 2) die eines Doctors der Philosophie und Magisters der freyen Künste.

## §. 5.

Bedingungen derselben 1) in der Regel

Die Regel ist, daß 1) beyde Würden nur ertheilt werden auf Anmeldung und Nachsuchen, daß 2) die

Würde eines Doctors ein wohlbestandenes Examen vor versammelter Facultät voraussetzt, daß 3) die Würde eines Magisters der freyen Künste außer diesem Examen noch die Fertigung einer Streitschrift in lateinischer Sprache und deren öffentliche Bertheiligung erfordert.

## §. 6.

Die Anmeldung und das Nachsuchen von Seiten des Candidaten geschieht in einem lateinischen Schreiben an die Facultät, welches dem Decan zu überreichen ist. Dieselbe muß begleitet seyn, a) von der Nachweisung, daß der Candidat einen dreijährigen Cursum der akademischen Studien vollendet habe, b) von genügenden Sittenzeugnissen, besonders aus der letztern Zeit, c) von einer wissenschaftlichen Abhandlung in lateinischer Sprache.

a) Anmeldung.

Ist der Candidat auf der Universität Jena noch nicht immatriculirt, so hat er 3) vorerst noch diese Immatriculation bewirken zu lassen, gegen Erlegung derjenigen Gebühr, welche §. 45 des allgemeinen Statuts unter Nr. 2 festsetzt.

## §. 7.

Der Tag und die Stunde des Examens wird von dem Decan anberaunt, welcher dazu die übrigen Mitglieder schriftlich einzuladen und den Candidaten vorzuladen hat. Es wird von dem Decan eröffnet. Der

Candidat hat seinen in lateinischer Sprache abgefaßten Lebenslauf und in solchem die Geschichte seiner wissenschaftlichen Ausbildung zu verlesen. Die Fächer, über welche examinirt wird, sind theils solche, auf welche in jedem Examen ohne Unterschied eingegangen werden darf, theils solche, auf welche nur dann eingegangen werden darf, wenn sie von dem Candidaten als ein Gegenstand seiner Studien bezeichnet worden. Dort hin gehören griechische und lateinische Sprache Litteratur und Alterthümer, theoretische und praktische Philosophie, Mathematik, Geschichte; hierher gehören morgenländische Sprachen, Physik, Chemie, Staats- und Cameralwissenschaften. Der Examinatoren sind stets sechs. Unter diesen sollen sich die Professoren der Beredsamkeit und der griechischen Litteratur bey jedem Examen befinden, die Professoren der theoretischen Philosophie, der praktischen Philosophie, der Mathematik und der Geschichte aber nur dann, wenn nicht nach den angegebenen besondern Studien des Candidaten und dem Ermessen der Facultät, der Eine oder der Andere von dem Professor der morgenländischen Sprachen, der Physik, der Chemie, der Staats- und Cameralwissenschaften vertreten wird. Abgesehen von den alten und morgenländischen Sprachen, deren Litteratur und Geschichte, als worüber nur in der lateinischen Sprache zu examiniren ist, hängt es von den Examinatoren ab, ob sie sich dieser oder der deuts-

chen Sprache bedienen wollen. Auf die von dem Candidaten bey der Anmeldung übergebene Abhandlung (Probefchrift) ist in dem Examen besondere Rücksicht zu nehmen, damit auf solche Weise die Autorschaft festgestellt werde.

## §. 8.

Nach dem Examen berathen sich die Mitglieder der Facultät unter dem Vorstehe des Decans, ob dem Candidaten die Doctorwürde zu ertheilen sei, und mit welchem, den Umfang seiner Kenntnisse bestimmenden, dem Diplom einzuverleihenden Zeugnisse. Die Entscheidung wird dem wieder vorgerufenen Candidaten sofort bekannt gemacht. Fällt sie verneinend aus, entweder auf immer oder auf eine gewisse Zeit mit einer Ermahnung zu gründlicheren Studien, so verliert der Candidat das, was von ihm nach §. 14 für das Anmelden zur Promotion und für das Examen zu entrichten gewesen ist.

## §. 9.

Die Disputation, durch welche die Würde eines Magisters der freyen Künste bedingt wird, verläuft nach folgenden Bestimmungen:

- 1) Die von dem Candidaten zum Druck und zur öffentlichen Vertheidigung bestimmte Streitschrift ist vor dem Drucke noch dem Decan und von diesem

c) Disputationen.

1) Bey etwa eintretenden Bedenken der ganzen Facultät zur Revision vorzulegen.

2) Im Falle der Billigung kündigt der Decan den Tag der Disputation durch ein lateinisches Programm an.

3) Die Streitschrift wird einige Tage vor der Disputation mit dem vom Decan geschriebenen Programm an alle Lehrer der Universität vertheilt und durch den Titel am schwarzen Brete bekannt gemacht.

4) Jedes Facultätsmitglied erhält zwey Exemplare, jeder andere Lehrer ein Exemplar der Dissertation und des Programms. Auch muß die gehörige Anzahl der für die dazu berechtigten Landesbehörden, für die Bibliotheken und die auswärtigen Universitäten bestimmten Exemplare abgeliefert werden.

5) Dem Prorector und den ordentlichen Professoren der Facultät hat der Candidat seine Streitschrift persönlich zu überbringen, mit der Bitte um ihre Opposition. Ueberdies kann derselbe mit Vorwissen und Genehmigung des Decans einige Opponenten aus der Zahl der außerordentlichen Professoren und Privatdocenten sich aus Vorzicht erbitten. Sollten sich freywillige Opponenten nicht finden, so ist es Sorge der Facultät, daß einige aus ihrer Mitte opponiren, wozu namentlich diejenigen Professoren verbunden sind, in deren Fach die Dissertation einschlägt.

6) Die Annahme und Wahl eines Präses steht dem Disputanten frey.

7) Der Decan oder dasjenige Facultätsmitglied, welchem derselbe seine Stelle überträgt, eröffnet das Ganze und ist der erste Opponent.

8) Nach dem Decan opponirt wer will aus der Zahl der Facultätsmitglieder, und auf diese folget wer von Professoren der übrigen Facultäten sich bereit findet, dann wer von Privatdocenten der philosophischen und endlich der übrigen Facultäten sich darstellt.

9) Es beginnt die Disputation um 10 Uhr Vormittags. Um 1 Uhr ist der Disputant berechtigt, den Schluß zu verlangen, der Decan, diesen Schluß auszusprechen.

#### §. 10.

Die Promotion geschieht nach wohlbestandenem Examen und resp. geendigter Disputation durch die Ausfertigung des Diploms, in welchem der Candidat entweder bloß zum Doctor der Philosophie oder zum Doctor der Philosophie und Magister der freyen Künste, oder, wenn er den Grad des Doctorats schon vorher erlangt hatte, bloß zum Magister der freyen Künste ernannt wird. Die Fertigung und Aus-

a) 1) Promotion.

fertigung des Diploms in lateinischer Sprache liegt dem Decan ob, genau nach den Beschlüssen der Facultät. Es werden funfzig Exemplare gedruckt, fünf und zwanzig auf Schreibpapier und fünf und zwanzig auf Druckpapier. Ein Exemplar wird öffentlich an dem schwarzen Brete angeschlagen, von den übrigen hat der Promovirte an jedes Mitglied der Facultät zwey, an den Decan zehn abzugeben.

## §. 11.

a) als Ausnahmen von der Regel.

Was §. 6 — 9 geordnet worden, steht als Regel fest und gilt als Gesetz für die Promotionen derjenigen, welche entweder zu den Lehrern der Universität Jena schon gehören oder in die Reihe derselben eintreten wollen. Aber es verbleibt der Facultät noch das Recht:

1) aus eigener Bewegung in Anerkenntniß vorzüglicher Gelehrsamkeit und notorischer Verdienste ihre Würden honoris causa zu erteilen;

2) ausnahmsweise auf Ansuchen die Doctorwürde (nicht die Würde eines Magisters der freyen Künste) zu erteilen, ohne das Examen vorausgehen zu lassen, vielmehr von dieser Regel dispensirend.

Es muß jedoch in dem letztern Falle der Candidat

a) seine früheren vollendeten akademischen Studien nachweisen,

b) wohlthätige Sittenzeugnisse und Beweise darüber beybringen, daß nichts seinen Ruf antaste,  
c) eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung in lateinischer Sprache nebst der zureichenden Beglaubigung seiner Autorschaft der Facultät zur Prüfung vorlegen.

Will die Facultät auch von diesen Bedingungen abweichen, z. B. von der zweyten (b), weil sie in dem Candidaten einen ihren Gliedern wohlbekannten im besten Rufe stehenden Mann vor sich hat, oder von der dritten (c), weil sich der Candidat im Staatsdienste oder als Schriftsteller schon hinlänglich bewährt hat, so soll sie ihre Gründe ausführlich in das Protokoll aufnehmen und auf solche Weise ihre vollständige Rechtfertigung niederlegen.

## §. 12.

Der Decan, als zeitiger Vorsteher der Facultät, <sup>Zu §. 17. Decan.</sup> nimmt auch alle Facultätsgelder ein, z. B. für die Promotionen. Dieselben werden von ihm sofort zur Vertheilung gebracht, mit Ausnahme derjenigen Gelder, welche der Facultät von den Inscriptionen der Studirenden zukommen und nach altem Herkommen erst am Ende des Decanats berechnet und vertheilt werden.

Ferner hat der Decan die Revision der Streitschriften (§. 9) zu besorgen, mit dem Rechte jedoch,

diese Revision und gleichzeitig das dafür ausgesetzte Honorar einem andern Mitgliede der Facultät zu übertragen, dessen Lehrfache der in der Streitschrift behandelte Gegenstand näher liegt. Endlich ist von dem Decan jede feyerliche Disputation durch ein lateinisches Programm anzukündigen und wie derselbe überhaupt in den Angelegenheiten der Facultät die Feder zu führen hat, so versteht sich solches besonders auch von den Diplomen der Facultät und von den Empfehlungsschreiben.

## §. 13.

Die Erlangung des Rechtes, als Privatdocent in der philosophischen Facultät Vorlesungen halten zu dürfen setzt die erlangte Doctor- und Magisterwürde voraus.

Ist der Candidat früher nur Doctor, nicht auch Magister geworden, so hat er die §. 5 und §. 9 vorgeschriebene Disputation nachzuholen. Ist der Candidat auf einer andern Universität promovirt, worüber das erlangte Diplom der Facultät nothwendig vorzulegen ist, so muß derselbe vorerst noch, d. h. ehe er zu der Disputation zugelassen wird, die Rechte eines in Jena selbst promovirten Doctors sich erwerben (Restrication). Der Probedorlesung, welche der §. 34 des allgemeinen Statuts verlangt, sollen alle Facultätsglieder beywohnen. Der darnach gefaßte Facultätsbes-

Zu §. 34  
Privatdocen-  
centen.

schluß, ob das Recht zu Vorlesungen zu ertheilen sey, oder nicht, wird durch den Decan schriftlich ausgesprochen. Wird dieses Recht ertheilt, so umfaßt es alle Zweige der in das Gebiet der philosophischen Facultät gehörigen Wissenschaften.

## §. 14.

Die Emolumente bey der philosophischen Facultät, welche theils unter sämtliche ordentliche Professoren als Mitglieder der Facultät (Facultisten) vertheilt, theils aber von dem Decan oder von einzelnen Facultisten oder auch Universitätsverwandten für besondere Bemühungen bezogen werden, sind folgendermaßen gesetzlich geordnet.

## A. Zur Vertheilung unter sämtliche Facultisten:

- 1) die §. 45. des allgemeinen Statuts festgesetzten Inscriptiionsgebühren.
- 2) Für die Anwesenheit bei der Probedorlesung eines Privatdocenten  
2 Rthlr. 16. gr. Conv. Geld.
- 3) Für den Eintritt und die Aufnahme eines ordentlichen Professors  
20 Rthlr. — in Gold.
- 4) Für den Eintritt und die Aufnahme eines ordentlichen Professors, der noch nicht Doctor ist  
50 Rthlr. — in Gold.

- 5) Für das Anmelden zur Promotion  
2 Rthlr. — Conv. Geld.
- 6) Für das Examen, einschließlich des Facultätsdieners  
6 Rthlr. 8 gl. — Conv. Geld.
- 7) Für die Anwesenheit bey der Disputation  
2 Rthlr. 16 gl. — Conv. Geld.
- 8) Für die Promotion eines Doctors und Magisters der freyen Künste  
49 Rthlr. — in Gold,  
dem Facultätsdiener 1 Rthlr. 10 gl.  
der Bibliothek . . . — 8 —  
dem Secretär . . . — 3 — 6 Pf.
- 9) Für die Nostrification eines Doctors  
19 Rthlr. — in Gold.
- B. Besondere Emolumente für den Decan:
- 1) Concilienassessor / Befoldung  
25 Rthlr.
- 2) Für Anwesenheit bey der Probedorlesung eines Privatdocenten und Ausfertigung der Bestätigung einschließlich des Facultätsdieners  
1 Rthlr. 16 gl. — Conv. Geld.
- 3) Vom Sagittarischen Capital  
6 gl.
- 4) Für die Revision einer Dissertation pr. Bogen  
1 Rthlr. Conv. Geld.

- 5) Für das Programm bey Ankündigung einer Disputation  
3 Rthlr. Conv. Geld.
- 6) Für die Anwesenheit bey der Disputation, einschließlich des Facultätsdieners  
2 Rthlr. — Conv. Geld.
- 7) Für Fertigung des Promotionsdiploms  
2 Rthlr. Conv. Geld.
- 8) Für den Druck desselben  
2 Rthlr. 16 gl. Conv. Geld.
- 9) Von einer Doctorpromotion  
1 Rthlr. — Gold.
- 10) Von einer Nostrification  
1 Rthlr. — in Gold.
- 11) Für Fertigung eines lateinischen Empfehlungsschreibens für den Doctor, einschließlich der Reinschrift  
1 Rthlr. 16 gl. Conv. Geld.

Außerdem fällt noch

C. dem Professor der Geschichte das Sagittarische Legat, nach Abzug dessen zu, was davon für den Prorektor und die Decane bestimmt ist.

Geht ein Mitglied der philosophischen Facultät mit Tod oder auf sonstige Art ab, so erhält dasselbe oder dessen Erben seinen Theil der eingegangenen oder noch rückständigen Facultätsgelder und der Decanatsbefols



dung bis zum Tage des Abganges. Nur der Witwe und den Kindern als Erben werden jene Gelder mit Einschluß der Decanatsbesoldung weiter und zwar bis zum Ende des begonnenen Halbjahres berechnet und überlassen.

